ISSN 1433-4488 H 43527

FLÜCHTLINGSRAT

Zeitschrift für Flüchtlingspolitik in Niedersachsen

Ausgabe 1/99
Heft 58
Februar 1999

Hubert Heinhold

Ausländerrecht

Grundlagen für die Praxis

Impressum

Titel:
Flüchtlingsrat
Zeitschrift für Flüchtlingspolitik in Niedersachsen

Ausgabe:
1/99 - Heft 58 - Februar 1999

Herausgeber, Verleger, Redaktionsanschrift:
Förderverein Niedersächsischer Flüchtlingsrat e.V.
Lessingstr. 1, 31 135 Hildesheim
Tel. 05121 - 15605, Fax: 05121 - 31609
buero@fluerat-nds.comlink.apc.org

Verantwortlich und ViSdP:
Maria Wöste c/o Geschäftsstelle Nds. Flüchtlingsrat

Druck:
Druckerei Lühmann
Marktstr. 3
31167 Bockenem

Erscheinungsweise:
8 Hefte im Jahr, auch als Doppelnummer

Bezugspreis:
Jahres-Abonnement incl. Versandkosten 120 DM
(im Mitgliedsbeitrag enthalten)

ISSN 1433-4488

Titelbild:
© Jürgen Siegmann
33 602 Bielefeld
Telefon: 05 21/17 72 93
Fax: 05 21/17 72 47

Hubert Heinhold

Ausländerrecht

Grundlagen für die Praxis

erscheint als Themenheft in der Publikationsreihe des
Fördervereins Niedersächsischer Flüchtlingsrat e.V.
„Flüchtlingsrat - Zeitschrift für Flüchtlingspolitik in Niedersachsen“

Hubert Heinhold

Rechtsanwalt in München, Mitglied des Rechtsberaternetzes des UNHCR und Vorstandsmitglied von Pro Asyl e.V., zahlreiche Veröffentlichungen auf dem Gebiet des Asyl- und Ausländerrechts.

Sonderausgabe

des Fördervereins Niedersächsischer Flüchtlingsrat e.V.

Überarbeitete und aktualisierte Fassung eines Lehrbriefs des ibbw e.V.

Februar 1999

Die Entwicklung des Textes wurde im Rahmen des Fernkurses„Arbeitshilfen für die Beratung von Flüchtlingen“ des ibbw e.V. vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert

© Copyright 1997

Institut für berufliche Bildung und Weiterbildung e.V., Göttingen
Alle Rechte vorbehalten

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Photokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Instituts für berufliche Bildung und Weiterbildung e.V. reproduziert, übersetzt oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Layout: Marina Musema, Dietmar Lousée

Bezug über:
Förderverein Niedersächsischer Flüchtlingsrat e.V.
Lessingstr. 1
31 135 Hildesheim
Tel. 05121 - 15605, Fax: 05121 - 31609
Einzelpreis:
15,-- DM plus Versandkosten

Inhaltsverzeichnis

ABKÜRZUNGZEICHNIS DER ZITIERTEN GESETZE

VORWORT

1 EINLEITUNG

2 DIE ENTWICKLUNG DES AUSLÄNDERRECHTES IN DEUTSCHLAND

2.1 Die Entwicklung des Ausländerrechts – vom „Fremden“ zum Ausländer

2.2 Vom Ausländergesetz 1965 zum Ausländergesetz 1991

2.3 Das Ausländergesetz von 1991

3 GRUNDLAGEN DES AUSLÄNDERRECHTS; DAS AUSLÄNDERGESETZ UND ANDERE GESETZE

3.1 Exkurs: Deutscheneigenschaft

3.1.1 Deutsche Staatsangehörigkeit

3.1.2 Statusdeutsche

3.2 Exkurs: Einbürgerung

3.2.1 Anspruchseinbürgerungen

3.2.2 Ermessenseinbürgerung

3.3 Besondere Ausländergruppen

3.3.1 EU-Staaten

3.3.2 EU-Assoziierungsabkommen

3.3.3 Sonstige Regelungen

3.3.4 Verhältnis der Regelungen zueinander

3.4 Regelungsgegenstand des Ausländergesetzes

4 ALLGEMEINE REGELUNGEN

4.1 Das Visumsverfahren

4.2 Besondere Versagungsgründe 30
4.3 Allgemeine Versagungsgründe 31
4.4 Sonstige Grundsätze 32
4.4.1 Anwerbestopp 32
4.4.2 Aufenthaltsgenehmigung für Asylbewerber 32
4.5 Aufenthaltstitel im Überblick 33
4.5.1 Die Aufenthaltsbewilligung (§ 28f. AuslG) 33
4.5.2 Die Aufenthaltsbefugnis (§ 30ff. AuslG) 33
4.5.3 Die Aufenthaltserlaubnis (§ 15 AuslG) 34
4.5.4 Die Aufenthaltsberechtigung 34
4.5.5 Die Erlaubnisfiktion (§ 69 AuslG) 34
4.5.6 Die Duldung (§ 56 AuslG) 35
4.5.7 Die Aufenthaltsgestattung 35
4.5.8 Die Grenzübertrittsbescheinigung 36

5 DIE AUFENTHALTSERLAUBNIS 37
5.1 Die Aufenthaltserlaubnis nach der AAV 37
5.2 Die Aufenthaltserlaubnis aus sonstigen Gründen 39
5.2.1 Exkurs: Ermessen 39
5.3 Befristung 41
5.4 unbefristete Aufenthaltserlaubnis 41
5.4.1 Aufenthaltserlaubnis für Asylberechtigte 41
5.4.2 Verfestigung 42
5.5 Recht auf Wiederkehr 42
5.5.1 Wiederkehroption bei jungen Ausländern 42
5.5.2 Wiederkehroption bei Rentnern 44

6 DIE AUFENTHALTSBERECHTIGUNG 45
6.1 Rechtsanspruch auf Aufenthaltsberechtigung 45
6.2 Aufenthaltsberechtigung nach Ermessen 46

7 DIE AUFENTHALTSBEWILLIGUNG (§ 28 AUSLG) 46

7.1 Ermessensregelung 46
7.2 Beispiele für Aufenthaltsbewilligungen 47
7.2.1 Visa 47
7.2.2 Aufenthaltsbewilligung zur Ausbildung 47
7.2.2.1 Wechsel der Ausbildung 47
7.2.3 Aufenthaltsbewilligung zur Erwerbstätigkeit 48
7.2.4 Kurzfristige Aufenthaltsbewilligung 49
7.2.5 Keine Verfestigung 49

8 DIE AUFENTHALTSBEFUGNIS 49
8.1 Aufenthaltsbefugnis vor der Einreise (§ 30 Abs. 1 AuslG) 50
8.2 Aufenthaltsbefugnis nach der Einreise rechtmäßigem Aufenthalt (§ 30 Abs. 2 AuslG) 50
8.3 Aufenthaltsbefugnis nach der Einreise in anderen Fällen (§ 30 Abs. 3 und 4 AuslG) 50
8.3.1 § 30 Abs. 3 AuslG 51
8.3.2 Auffangvorschrift 52
8.3.3 § 30 Abs. 4 AuslG 52
8.4 Ermessensregelung und Rechtsanspruch (§ 51 Abs. 1 AuslG) 53
8.5 Aufenthaltsbefugnis im Erlaßweg (§ 32 AuslG) 53
8.6 Bürgerkriegsregelungen (§ 32a AuslG) 53
8.7 Verfestigung (§ 35 AuslG) 54

9 AUSLÄNDERRECHT UND FAMILIE 54
9.1 Familiennachzug bei Aufenthaltserlaubnis 55
9.1.1 Allgemeine Voraussetzungen 55
9.1.2 Ehegattennachzug 58
9.1.3 Ehegattennachzug zu Deutschen 59
9.1.4 Kindernachzug 60
9.1.4.1 Rechtsanspruch 60
9.1.4.2 Ermessensregelung 61
9.1.5 Aufenthaltserlaubnis zur Personensorge eines deutschen Kindes 61

9.1.6 Familiennachzug sonstiger Familienangehöriger 62
9.1.7 Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten (§ 19 AuslG) 62
9.2 Familiennachzug bei Aufenthaltsbewilligung 64
9.3 Familiennachzug bei Aufenthaltsbefugnis 65
9.3.1 Rechtsanspruch auf Aufenthaltsbefugnis für Kinder 66

10 AUFENTHALTSBEENDIGUNG 66
10.1 Erlöschen der Aufenthaltsgenehmigung 66
10.2 Ausweisung 68
10.2.1 Ausweisung nach §§ 45 und 46 AuslG 69
10.2.2 Ausweisung nach § 47 Abs. 1 AuslG: Ist-Ausweisung 70
10.2.3 Ausweisung nach § 47 Abs. 2 AuslG: Regel-Ausweisung 71
10.2.4 Besonderer Ausweisungsschutz 72
10.2.5 Wirkungen der Ausweisung 74
10.3 Durchsetzung der Ausreisepflicht, Abschiebung 74
10.4 Duldung 74
10.4.1 Duldung nach § 55 AuslG 75
10.4.2 Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG 77
10.4.3 Aussetzung von Abschiebungen durch Ländererlasse (§ 54 AuslG) 78
10.5 Abschiebungshaft 78

11 VERFAHRENSREGELUNGEN 79
11.1 Zuständigkeit 79
11.2 Rechtsmittel 80
11.3 Sonstiges 80

GLOSSAR 82

LITERATURVERZEICHNIS 86

ANHANG 87
Entwurf: Reform Staatsangehörigkeitsrecht 87
Fortbildung: Migrationssozialarbeit 95

Abkürzungsverzeichnis der zitierten Gesetze

AAV	Verordnung über Aufenthaltsgenehmigungen zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit (Arbeitsaufenthaltsverordnung)
AEVO	Verordnung über die Arbeitserlaubnis für nichtdeutsche Arbeitnehmer (Arbeitserlaubnisverordnung)
AFG	Arbeitsförderungsgesetz
ARB	Beschluß des Assoziationsrats EWG/Türkei
AsylVfG	Asylverfahrensgesetz
AuslDatV	Ausländerdateienverordnung
AuslDÜV	Verordnung über Dateienübermittlungen an die Ausländerbehörden (Ausländerdateienübermittlungsverordnung)
AuslG	Gesetz über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet (Ausländergesetz)
AuslGebV	Gebührenverordnung zum Ausländergesetz
BVFG	Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz)
DV-AuslG	Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes
GG	Grundgesetz
HumHAG	Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge
RuStAG	Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz
SGB	Sozialgesetzbuch

Vorwort

Im Vorwort zum letzten Themenheft des niedersächsischen Flüchtlingsrats über „Die Grenze“ steht: „Grenzen haben eine alptraumhafte Allgegenwart, und zugleich sind sie durchlässig und unsichtbar - und für wen sie im konkreten Fall die Bewegungsfreiheit einschränken, das richtet sich nach den Interessen der Einschränkenden.“

Wie sehr das auch auf das Ausländerrecht zutrifft, zeigen die Koalitionsvereinbarungen der rot-grünen Bundesregierung im Bereich der Ausländer- und Flüchtlingspolitik. Potentielle Erwartungen auf einen Kurswechsel hat die neue Regierungskoalition mit der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts beantwortet. Die „Interessen“ in den Koalitionsvereinbarungen waren dabei eindeutig weder auf alle MigrantInnen noch auf Flüchtlinge gerichtet - sowohl hier lebende als auch zukünftige Flüchtlinge gehen hinsichtlich Politik völlig leer aus. Keine Politik zu machen, ist auch Politik. Die „Interessen der Einschränkenden“ haben hier neue Grenzen gezogen - zwischen der zunehmend kleiner definierten Gruppe derjenigen, die die Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllen können und denjenigen, für die auch der „Politikwechsel“ nichts an ihrer fortdauernden Rechtlosigkeit ändert.

Die aktuelle CDU-Kampagne gegen die doppelte Staatsbürgerschaft mit Hilfe rassistischer Stimmungsmache macht den Einfluß unterschiedlichster „Interessen“ auf die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts überdeutlich. Es läßt sich absehen, daß diejenigen, die die Definitionsmacht haben, diese Interessen berücksichtigen und der geplanten Einbürgerungs-Erleichterung enge Grenzen setzen werden.

Definitionsmacht in der Ausländer- und Asylgesetzgebung haben nicht nur die MacherInnen der Gesetze, sondern auch die, die sie interpretieren und umsetzen. Um dieser Definitonsmacht etwas entgegensetzen zu können, ist es notwendig, den tatsächlichen Umfang der gesetzlich fixierten Rechte zu kennen.

Als Handwerkszeug für diejenigen, die in der Praxis Flüchtlinge und MigrantInnen dabei unterstützen, ihre Rechte einzufordern, werden daher die nächsten (drei) Themenhefte des Flüchtlingsrat Niedersachsen die aktuellen rechtlichen Grundlagen liefern. Eine Einführung in das Ausländerrecht gibt hier Hubert Heinhold.

Selbstverständlich läßt sich die komplizierte Asyl- und Ausländergesetzgebung in diesen Grundlagenbänden nicht erschöpfend darstellen. Diese Themenbände können nicht die juristische Beratung durch in der Materie kompetente RechtsanwältInnen ersetzen, davor sei ausdrücklich gewarnt. Für die Beratungs- und Unterstützungsarbeit sollen sie jedoch einen Einblick in die aktuellen Rechtsgrundlagen liefern und damit als Ratgeber für die Praxis nutzbar sein.

Sowohl die Einführung in das Ausländerrecht von Hubert Heinhold als auch die beiden geplanten Bände zum Leistungsrecht und Asylrecht wurden ursprünglich als Lehrbriefe für den Fernkurs „Fortbildung zum geprüften Sozialberater/zur geprüften Sozialberaterin - Schwerpunkt Migrationssozialarbeit“ verfaßt. In einer überarbeiteten und aktualisierten Fassung stellen wir sie jetzt - als Themenhefte des Niedersächsischen Flüchtlingsrats - auch Nicht-TeilnehmerInnen der Fortbildung zur Verfügung.

Mit dem Stichwort „aktualisiert“ schließt sich der Kreis: Bezüglich des Staatsangehörigkeitsrechts ist in dieser Einführung in das Ausländerrecht die z.Zt. noch gültige Fassung dargestellt, im Anhang befindet sich der (bisher einzige) erste Reform-Entwurf. Wegen der unterschiedlichen „Interessen“, die darauf Einfluß nehmen, wird dieser Entwurf nicht die letzte Fassung sein. Nach den jüngsten Ergebnissen der Hessen-Wahl hat er gewissermaßen schon historischen Wert.

Maria Wöste

1 Einleitung

„Recht ist Macht!“ erklärte uns Jurastudenten der Repetitor und meinte damit, daß sein Inhalt weitgehend von den politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Interessen des jeweiligen Staates, also von den Machtinteressen abhängt. Dies zeigt auch die Geschichte des Ausländerrechtes auf.

Gleichwohl hatte unser Repetitor nicht ganz recht. Recht gestaltet nämlich *auch* gesellschaftliche Verhältnisse. Auch dies zeigt das deutsche Ausländerrecht. Der im Vergleich zu anderen europäischen Staaten hohe Ausländeranteil in Deutschland ergibt sich, weil ein Großteil der seit langer Zeit in Deutschland lebenden ausländischen Mitbürger und ihre Nachkommen durch die bisherige Einbürgerungspolitik keine deutschen Staatsbürger werden konnten oder wollten. Eine Integrationspolitik, die hohe Hürden errichtet, verursacht Folgen in der Gesellschaft, die von einer Ausländerfeindlichkeit einerseits und mangelnder Integrationsbereitschaft andererseits bis zu einer Mitschuld an der relativ hohen Kriminalität vor allem jugendlicher Ausländer reichen. Deutlich wie nie hatte sich diese wechselseitige Abhängigkeit anläßlich der Änderung des Asylrechtes im Jahre 1993 gezeigt.

Vorangegangen war eine jahrelange, politische Kampagne, die auf eine Änderung bzw. Abschaffung des Asylgrundrechtes hinzielte, und schon in Zeiten begann, in denen die Zugangszahlen von Flüchtlingen nicht hoch waren. Diese Stimmungsmache führte zu einem Meinungsumschwung innerhalb der deutschen Gesellschaft, so daß sich schließlich auch die SPD zur Grundrechtsänderung entschloß. Der moralische Impetus der Väter und Mütter des Grundgesetzes, durch die Generosität eines weiten Asylgrundrechtes unserer Gesellschaft Weltoffenheit (jenseits wirtschaftlicher Interessen), Großherzigkeit und wohl auch Wiedergutmachung für das von Deutschen begangene Unrecht während der national-sozialistischen Zeit per Gesetz zu verordnen, wurde 1993 von einer Mehrheit revidiert.

Die Gesetzesänderungen wiederum entfalten jetzt gesellschaftliche Wirkungen:

Flucht wird nicht mehr als zur Hilfe herausforderndes Schicksal begriffen, sondern als „illegale Zuwanderung“ diskutiert, weil der Gesetzgeber jeden, der auf dem Landweg nach Deutschland kommt, die unverzügliche Rückschiebung verordnet hat.

Die Folgen kann man an den deutschen Ostgrenzen besichtigen: Mit einem großen personellen und immensen technischen Aufwand ist eine Grenzbefestigung errichtet worden, die der Berliner Mauer an Effizienz kaum nachsteht. Wer es dennoch schafft, die Grenze illegal zu überschreiten, wird von BGS-Einheiten unter Mithilfe der Bevölkerung gejagt. Wenn, wie Ende Juli 1998, sieben Tote und 20 verletzte Flüchtlinge auf der Straße liegen bleiben, wird dies als ein bedauerlicher Betriebsunfall angesehen, der jedoch den Erfolg nicht schmälert: Ein Schleuser und zwanzig „Grenzverletzer“ wurden gestellt.

Die Erkenntnis der Abhängigkeit des Rechts von der gesellschaftlichen Situation und damit auch von Stimmungen muß nicht entmutigen, sondern soll Anstoß zur Aktivität sein, zeigt sie doch auf, daß Recht nicht statisch ist, nicht als unveränderlich hinzunehmen ist, sondern veränderbar ist.

Das Ausländerrecht ist dabei beispielhaft für das gesamte Recht; es ist primär von den gesellschaftlichen Verhältnissen abhängig, die es gleichzeitig gestaltet.

Mit diesem Ratgeber sollen die wesentlichen Grundlagen des Ausländerrechtes vermittelt werden. Der Ratgeber enthält keine Darstellung der Spezialgebiete ‘Aussiedlerrecht’, des Asylrechts (siehe hierzu den Ratgeber Karin Loos: „Die soziale und rechtliche Situation von Flüchtlingen“), des Aufenthaltsrechtes der EU-Bürger oder des EG-Assoziierungsrechtes oder arbeits- und sozialrechtlicher Sondernormen für Ausländer. Er konzentriert sich vielmehr auf die Vermittlung ausländerrechtlicher Grundzüge. Bei einzelnen Kapiteln wurde die Darstellung aus dem Ratgeber „Die soziale und rechtliche Situation von Flüchtlingen“ von Karin Loos bearbeitet bzw. übernommen, um die Kontinuität zu gewährleisten. Der Autorin sei hiermit mein Dank ausgesprochen.

Zum Verständnis dieses Ratgebers benötigen Sie das Ausländergesetz und hierzu ergangene Verordnungen. (Zum Beispiel in: „Deutsches Ausländerrecht“, Verlag C. H. Beck, München oder „Ausländerrecht“, Nomos-Verlagsgesellschaft, Baden-Baden). Der Abdruck im Anhang würde den Rahmen dieses Ratgebers sprengen. Sie finden die Gesetzestexte auch im Band II der „Gesetze für Sozialberufe“, ebenfalls herausgegeben von der Nomos-Verlagsgesellschaft.

2 Die Entwicklung des Ausländerrechtes in Deutschland

Seit 01.01.1991 ist das geltende Ausländergesetz in Kraft. Es löste das im Jahre 1965 geschaffene Ausländerrecht ab, welches in Zeiten wirtschaftlichen Aufschwungs entstanden war und den Zuzug von tausenden ausländischer Arbeitnehmer, sogenannter Gastarbeiter, aus den Anwerbeländern Griechenland, Türkei, Spanien, Italien, Tunesien und Jugoslawien ermöglicht hatte. Hiervon grenzt sich das aktuelle Recht ab. Es will den Zuzug neuer Ausländer verhindern und gibt vor, gleichzeitig die hier lebenden Ausländer zu integrieren.

2.1 Die Entwicklung des Ausländerrechts – vom „Fremden“ zum Ausländer

Besondere Rechtsstellungen der Fremden waren im Altertum nicht vorgesehen. Fremde mußten befürchten, als Feinde behandelt zu werden. Im Hebräischen bezeichneten die Worte für Ausländer bzw. Fremde gleichzeitig auch den Feind. Das ungeschriebene Recht des Fremden war mit dem Gastrecht gleichzusetzen. Der fremde Gast wurde in der Stadt, im Stamm, im Dorf aufgenommen und hatte ein Bleiberecht. So gibt es noch heute in einigen Teilen Kurdistans das Gästehaus, den Diwan, und die Begrüßungsformel lautet: „Mein Haus ist dein Haus, bleibe, solange du willst.“

Fremdenrecht war **Gastrecht**. Dem Gast war es freilich in der Regel verwehrt, Grund und Boden zu besitzen oder Boden zu bebauen. Jedenfalls waren die Fremden abhängig vom König oder Stammesfürsten, der ihnen Schutzrechte zusprach oder aberkannte, je nachdem, ob Fremde seinen Interessen nutzten oder auch nicht.

Neben dem Gastrecht, als Vorläufer des Ausländerrechts, bestand schon zu den Zeiten Herodots ein **Flüchtlingsrecht**. Wenn ein Flüchtling einen Ort aufsuchte, der als Schutzraum definiert war, durfte er nicht angegriffen oder festgenommen werden. Das Wort „Asyl“ leitet sich von dem griechischen Wort „Asylos“ ab, das soviel bedeutet wie: *heiliger Hain, Tempel, Ort, wo ein Gott wohnt*. Das Prinzip der Unverletzlichkeit heiliger Orte wurde im Christentum fortgeführt. Die Kirche war ein Ort, der Flüchtlingen Schutz bot. In Victor Hugos „Notre-Dame von Paris“ ist der Konflikt zwischen Flüchtling, Kirche und

König eindringlich beschrieben. Erst als Esmeralda Notre-Dame verließ, konnte sie von den Soldaten gefangengenommen werden.

Der Begriff des „Ausländers“ wurde erst mit den Staatengründungen aktuell, in den aufgeklärt-absolutistischen Staaten des 18. und 19. Jahrhunderts. Die Zugehörigkeit eines Menschen bezog sich nicht mehr auf die Sippe, auf den Stamm, auf einen Fürsten, sondern auf den Staat. Sobald der Begriff der Staatsangehörigkeit geboren war, mußten Unterscheidungen getroffen werden. Wer die Staatsangehörigkeit innehatte, wurde zum Staatsbürger, der Fremde, der nicht innerhalb des Staatsgebietes geboren oder Abkömmling eines Staatsbürgers war, wurde zum **Ausländer**.

Gesetzliche Regelungen erfolgten bald. Kodifiziert wurde in Deutschland ein Ausländergesetz beispielsweise im „Allgemeinen Preußischen Landrecht“ von 1874. Dort heißt es:

> „Fremde Untertanen haben also bei dem Betriebe erlaubter Geschäfte in hiesigen Landen sich aller Rechte der Einwohner zu erfreuen, solange sie sich des Schutzes des Gesetzes nicht unwürdig machen.“

Das Aufenthaltsrecht knüpfte an die Interessen des Gaststaates an. Der unbestimmte Begriff „*würdig*“ ließ einen erheblichen Handlungsspielraum.

Eine rasche Entwicklung der Ausländerpolitik erfolgte in der Gründerzeit. Großbauern und die schnell wachsende Industrie verlangten nach Arbeitskräften. Tausende von Fremden, insbesondere aus Polen, wurden in das deutsche Kaiserreich geholt. Sie dienten als Arbeitskräfte, als Lohndrücker im Arbeitskampf und mußten damit rechnen, falls sie nicht „*würdig*“ waren, das Land verlassen zu müssen. Interessant ist allerdings, daß sich „*fremde Untertanen*“ im wesentlichen gleicher Rechte wie die Einheimischen erfreuten.

Als Vorläufer einer echten Ausländergesetzgebung kann die Polizeiverordnung über die Behandlung der Ausländer (Ausländerpolizeiverordnung) vom 27.04.1932 sowie die Ausländerpolizeiverordnung vom 22.08.1938 gelten. In der erstgenannten Regelung heißt es in § 1:

> „Jeder Ausländer ist zum Aufenthalt im preussischen Staatsgebiete zugelassen, solange er die in diesem Gebiet geltenden Gesetze und Verwaltungsvorschriften befolgt.“

Ein Anspruch auf Gestattung des Aufenthaltes stand dem Ausländer damit nicht zu. In § 6 war die Möglichkeit genannt, eine Aufenthaltsgenehmigung zu befristen. Der Widerruf der Aufenthaltserlaubnis (§ 7), die Meldepflicht (§ 2), die

Ausweisung (§§ 12 - 14) und die Abschiebung (§ 21) waren definiert. Zur Ausweisung führte die Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens, die Unterbringung in einer Anstalt oder in einem Arbeitshaus, die Gesundheitsgefährdung und die Mittellosigkeit.

In der Ausländerpolizeiverordnung vom 22.08.1938 erinnerte man sich des preußischen Vorläufers. In § 1 heißt es:

> „Der Aufenthalt im Reichsgebiet soll die Gewähr dafür bieten, daß sie der ihnen gewährten Gastfreundschaft würdig sind."

Der unbestimmte Begriff „würdig" fand also erneut Aufnahme in einem Gesetzestext. Auch diese Polizeiverordnung regelte die Erteilung von Aufenthaltsverboten, die Ausweisung usw.

Gründe für die Ausweisung waren u.a. die Gefährdung von Belangen der Reichs- und Volksgemeinschaft, die rechtskräftige Verurteilung wegen Straftaten, der Verstoß gegen die Regelung des Arbeitseinsatzes, die Landstreicherei und die Hilfsbedürftigkeit.

Die Ausländerpolizeiverordnung wurde von 1938 bis 1965 angewandt. Mit dem Hinweis, daß die Verordnung kein nationalsozialistisches Gedankengut enthalte, wurde sie 1951 in das bundesdeutsche Recht übernommen, obwohl z.B. in § 5 von *Belangen der Volksgemeinschaft, Täuschung über die Rasse, Herumziehen als Zigeuner oder nach Zigeuner Art* die Rede war.

Die wirtschaftliche Prosperität dieser Gründerjahre und der inländische Mangel an Arbeitskräften führte dazu, daß sogenannte Gastarbeiter angeworben wurden. In Kooperation mit deutschen Firmen unterhielt die Bundesregierung Anwerbebüros in verschiedenen Staaten. Der Millionste Gastarbeiter, ein Portugiese, wurde bei seiner Ankunft mit einem Zündapp-Moped als Gastgeschenk begrüßt. Sein Bild ging Anfang der Sechziger Jahre durch die Medien.

Diese ökonomische Lage verlangte eine neue Regelung. Das Ausländergesetz von 1965 wollte sich dementsprechend durch eine deutliche Liberalisierung von der bisherigen Polizeiverordnung abheben. Durch eine weite Öffnung sollte den wirtschaftlichen Bedürfnissen Rechnung getragen werden.

So waren für das Ausländergesetz von 1965 viele Ermessenstatbestände kennzeichnend. Der Kernsatz (§ 2) lautete:

> „Die Aufenthaltserlaubnis darf erteilt werden, wenn die Anwesenheit des Ausländers Belange der Bundesrepublik Deutschland nicht beeinträchtigt."

Diese Blankoermächtigung konnte weit oder eng ausgelegt werden.

Die verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten führten zu einer sehr unterschiedlichen Praxis. Das Recht war ein „Rechtsprechungsrecht“, geprägt durch unterschiedliche Gerichtsentscheidungen, geworden. Zwar erließen sowohl der Bund als auch die Länder Anwendungshinweise, Durchführungsbestimmungen, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien, doch waren diese teilweise unterschiedlich. Dies führte dazu, daß Ausländer sich nicht sicher sein konnten, nach einem Aufenthaltswechsel in ein anderes Bundesland dort den bisherigen Rechtsstatus zu behalten, wenn der Aufenthaltstitel zu verlängern war. So galten in manchen Bundesländern Härtefall- und Altfallregelungen, nach denen für bestimmte Personen ein Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen erteilt wurde, was in anderen Ländern nicht vorgesehen war. Ein Wechsel des Bundeslandes konnte daher den Aufenthalt und damit die Existenz gefährden.

Unterschiedliche Regelungen gab es auch bei so wichtigen Themen wie der Familienzusammenführung, der Verfestigung des Aufenthaltsstatus, dem Aufenthaltsrecht von Kindern, der Rückkehr von Ausländern, der Ausweisung bei Straffälligkeit, bei Arbeitslosigkeit und Sozialhilfebezug usw.

Selbst ein Studium der Gesetzestexte und der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften ließ die Rechte und Pflichten in den erwähnten Regelungsbereichen nicht eindeutig erkennen. Zahlreiche langwierige Gerichtsverfahren mit ungewissem Ausgang für Betroffene und Behörden waren die Folge.

2.2 Vom Ausländergesetz 1965 zum Ausländergesetz 1991

War das Ausländergesetz von 1965 zunächst ein ausreichendes Instrumentarium, um den Bedarf an ausländischen Arbeitnehmern zu steuern, zeigte es sich bald den geänderten wirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen nicht mehr gewachsen. Ursprünglich war man vom „Rotationsprinzip“ ausgegangen: Arbeitskräfte sollten ins Land geholt werden und nach relativ kurzer Zeit durch neue ersetzt werden. Hieran hatte die Wirtschaft jedoch aufgrund der hohen Einarbeitungskosten ebensowenig Interesse, wie die ins Land geholten Menschen: Sie zogen es vor, hierzubleiben und ihre Familien nachkommen zu lassen. Durch die zunehmende Automatisierung und durch das Ende des ‘Wirtschaftswunders’ war bald der Bedarf an neuen Arbeitskräften gesunken. Schon in den 70er Jahren vertraten Politiker und Gerichte die Auffassung: „Die Bundesrepublik Deutschland ist kein Einwanderungsland.“ In Reak-

tion auf die konjunkturelle Lage und vor dem Hintergrund der damaligen Ölkrise erließ die Bundesregierung dann am 23.11.1973 mit sofortiger Wirkung den sogenannten *Anwerbestopp*. Auf der Grundlage von § 19 IV Arbeitsförderungsgesetz (AFG) wurde die Anwerbung neuer Arbeitnehmer (außerhalb der EWG) ausgesetzt – eine Maßnahme, die sich als dauerhaft erwiesen hat und heute einen der tragenden Grundsätze des geltenden Ausländerrechtes darstellt. Zu diesem Zeitpunkt lebten Hunderttausende von Ausländern mehr als zehn Jahre in Deutschland, teilweise bereits in der zweiten Generation. In den 80er Jahren lebten drei Viertel der Ausländer mehr als zehn Jahre, die Hälfte nahezu 20 Jahre im Land. Heute halten sich über zwei Millionen Ausländer seit mehr als 15 Jahren im Bundesgebiet auf.

Das Ausländergesetz von 1965 bedurfte auch einer Reform, weil Verträge und Gesetze der Europäischen Gemeinschaft eine Angleichung der länderspezifischen Gesetzgebung forderten. So sprechen die Verträge von Schengen von *Gemeinschaftsinländern* und verlangen von den Mitgliedsländern eine Harmonisierung der Gesetze, um einen einheitlichen Rechtsstatus für Gemeinschaftsinländer und -ausländer zu gewährleisten. Aber auch andere internationale Regelungen haben Einfluß auf den deutschen Gesetzgeber und die Gesetzesauslegung genommen. Insbesondere die Genfer Flüchtlingskonvention sowie die Konvention gegen Folter haben Gewicht, soweit es um die Beendigung des Aufenthaltes von Ausländern geht. Der Wesensgehalt beider Konventionen findet sich nunmehr in den Bestimmungen des Ausländergesetzes wieder (§§ 51ff. AuslG).

Auch von den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen, wie den Gewerkschaften, den Wohlfahrtsverbänden und den Kirchen, wurde die Forderung nach einem neuen, nachvollziehbaren Ausländergesetz gestellt. Es wurde erwartet, daß ein neues Ausländergesetz Rechtssicherheit und Rechtsklarheit bietet und dem langen Aufenthalt der Betroffenen Rechnung trägt. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, daß eine Rotation von Arbeitskräften, wie in den 60er Jahren erwartet, nicht eingetreten ist. Viele Ausländer, die in den 60er und 70er Jahren bis zum Anwerbestopp 1973 in die Bundesrepublik Deutschland kamen, haben sich entschlossen, sich hier mit ihren Familien niederzulassen. Junge Ausländer der zweiten und mittlerweile der dritten Generation wachsen heran, absolvieren ihre Ausbildung und gründen wiederum Familien.

2.3 Das Ausländergesetz von 1991

Mit Datum vom 01.02.1988 wurde der erste Entwurf eines neuen Ausländergesetzes vorgelegt, der aber auf breiter Ebene auf Ablehnung stieß. Diese Ablehnung und ernstzunehmende verfassungsrechtliche Kritik an einem erheblichen Teil der Regelungen ließen den Entwurf in den Aktendeckeln verschwinden. Dem Ausländergesetz von 1991 gingen zwei Referentenentwürfe – vom 27.09.1989 und 13.12.1989 – voraus. Nach einigen Änderungen wurde trotz Kritik der oben genannten Verbände und Vereinigungen das heute geltende Ausländergesetz geschaffen.

Die Kritik benannte unter anderem die folgenden Probleme: die hohen Hürden für Familienzusammenführung und Einbürgerung, die Erweiterung und Verschärfung der Ausweisungstatbestände (besonders problematisch ist dabei die Situation für in der Bundesrepublik geborene und hier straffällig gewordene Jugendliche), das mangelnde eigenständige Aufenthaltsrecht für Ehegatten und die Befristung von Beschäftigungsverhältnissen durch das Aufenthaltsrecht. Grundsätzlich habe das neue Ausländergesetz seine Ziele nicht erreicht. Es ist *„von einem Geist der Abwehr geprägt. Berechtigte Belange der Ausländer werden nur unzureichend berücksichtigt. Eine veraltete Sicht der Formulierung von vorrangig nationalstaatlichen Interessen dominiert. Mehr als 40 Jahre nach der Anwerbung ausländischer Arbeitnehmer sieht das Ausländerrecht Ausländer immer noch als potentielle Gefahr“*, so der Ökumenische Vorbereitungsausschuß zur Woche des ausländischen Mitbürgers und der DGB-Bundesvorstand, Referat Migration in einem Informationsblatt „Miteinander für Gerechtigkeit – Für ein neues Ausländerrecht“ veröffentlicht im April 1996.

Bemerkenswert war, daß auch der Verband der Deutschen Industrie die zu wenig dynamische Regelung bemängelte. Nachbesserungen auch in diesem Sinn sind sodann in der Arbeitsaufenthaltsverordnung (AAV) erfolgt.

Das Gesetz ist im Gegensatz zu seinem Vorgänger ein typisches Juristengesetz, für den Nichtfachmann in der Systematik und im Regelungscharakter schwer verständlich. Die verschiedenen Länderregelungen wurden außer Kraft gesetzt, den Bundesländern verbleibt wenig eigene Entscheidungskompetenz. Verwaltungsvorschriften der Länder, die sich auf den Vollzug des Gesetzes beziehen, sind im Einvernehmen oder mit Zustimmung des Bundesinnenministers möglich. Der Erlaß allgemeiner, bundeseinheitlicher Verwaltungsvorschriften ist in § 104 AuslG vorgesehen, bis heute aber noch nicht erfolgt. Derzeit liegen Entwürfe vor, die kurz vor der Verabschiedung stehen.

Das zum 01.01.1991 in Kraft getretene Ausländergesetz erklärt sich auch nicht, wie sein Vorgänger, aus sich selbst. Viele zusätzliche Gesetze und Regelungen müssen im Einzelfall beachtet werden.

Die wesentlichen Regelungen sind folgende:

- Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes (DV-AuslG) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 2983)
- Ausländerdateienverordnung (AuslDatV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 2999)
- Verordnung über Dateienübermittlungen an die Ausländerbehörden (Ausländerdateienübermittlungsverordnung, AuslDÜV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 2997)
- Verordnung über Aufenthaltsgenehmigungen zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit (Arbeitsaufenthaltsverordnung, AAV) v. 18.12.1990 (BGBl. I S. 2994)
- Gebührenverordnung zum Ausländergesetz (AuslGebV) vom 19.12.1990 (BGBl. I S. 3002)
- Einbürgerungsrichtlinien (EinbürgRiLi) vom 15.12.1977 (GMMBl. 1978 S. 16; 27), geändert durch Rd Schr. BMI vom 20.01.1987 (GMBl. S. 58).

Daneben gibt es eine Vielzahl von Regelungen aufgrund internationaler und bilateraler Verträge, arbeits- und sozialrechtlicher Normen, nationalen Flüchtlings-, Schutzgewähr- und Statuserlangungsrechts.

Recht ist nicht statisch, sondern ändert sich laufend. Dementsprechend gab es verschiedene Novellen zur Änderung des Ausländergesetzes und der anderen Regelungen. Die jüngste Änderung erfolgte durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung ausländer- und asylverfahrensrechtlicher Vorschriften vom 29.10.1997 und trat am 01.11.1997 in Kraft. Sie enthält vor allem Verschärfungen der Ausweisungsregelungen.

Auch die Einbindung Deutschlands in die EU-Verträge hat Folgen. So hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) durch das „Sevince“-Urteil vom 20.09.1990, das „Kus“-Urteil vom 16.12.1992 sowie das Spezialitätenkoch-Urteil „Ertanir“ vom 30.09.97 die nationale Rechtsprechung korrigiert. Danach erwächst aus zwischenstaatlichen Verträgen, hier dem Assoziationsratbeschluß EWG/Türkei, Arbeitnehmern und ihren Familienangehörigen unter bestimmten Voraussetzungen ein Aufenthaltsrecht.

3 Grundlagen des Ausländerrechts; Das Ausländergesetz und andere Gesetze

„Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 I des Grundgesetzes ist“, bestimmt § 1 II AuslG. Ist die Deutschen-Eigenschaft strittig, wird die betreffende Person grundsätzlich als Ausländer behandelt, wobei jedoch im Hinblick auf aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu bedenken ist, daß nach Art. 16 Abs. 2 GG ein Deutscher weder ans Ausland ausgeliefert noch dorthin abgeschoben werden darf. Gibt es also tatsächliche Anhaltspunkte dafür, daß der/die Betroffene Deutsche/r ist, steht dieser Person jedenfalls ein vorläufiges Aufenthaltsrecht zu.

3.1 Exkurs: Deutscheneigenschaft

Deutscher ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder dessen Ehegatte oder Abkömmling in Deutschland Aufnahme gefunden hat, bestimmt Art. 116 Abs. 1 GG.

3.1.1 Deutsche Staatsangehörigkeit

Die deutsche Staatsangehörigkeit wird vor allem durch Geburt, aber auch durch Legitimation, Erklärung oder Einbürgerung erworben. Näheres regelt das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG) und (hinsichtlich der Einbürgerung) §§ 85 bis 91 AuslG.

3.1.2 Statusdeutsche

Deutscher ist auch der sogenannte Statusdeutsche. Dies sind die Personen, die als Flüchtlinge oder Vertriebene deutscher Volkszugehörigkeit Aufnahme gefunden haben sowie deren ebenfalls aufgenommene Ehegatten und Abkömmlinge. Der Statusdeutsche ist also Deutscher, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen – diese erwirbt er erst durch die Einbürgerung, auf die er

freilich einen Rechtsanspruch hat (§ 6 Abs. 1 Staatsangehörigkeitsregelungsgesetz).

- Statusdeutsche sind auch *Spätaussiedler*, wie § 4 Abs. 3 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) vom 19.05.1953 in der Fassung vom 02.06.1993 festhält. Als Spätaussiedler definiert § 4 Abs. 1 BVFG in der Regel deutsche Volkszugehörige, die die Republiken der ehemaligen Sowjetunion, Estland, Lettland oder Litauen nach dem 31.12.1992 im Wege des Aufnahmeverfahrens verlassen haben und innerhalb von sechs Monaten in Deutschland Aufenthalt genommen haben, nachdem sie zuvor seit dem 08.05.1945 oder nach ihrer Vertreibung oder der Vertreibung der Eltern seit dem 31.03. 1952 oder seit der Geburt vor dem 01.01.1993 bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen ihren Wohnsitz in den Aussiedlungsgebieten hatten. Durch die Stichtagsregelung (Geburt vor dem 01.01. 1993) läuft die Spätaussiedlung aus.
- Von den Spätaussiedlern abzugrenzen sind die *Vertriebenen* im Sinne von § 1 Abs. 1 BVFG (auch „Alt-Vertriebene“), die Heimatvertriebenen im Sinne von § 2 BVFG und die Aussiedler gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG. Auf sie werden nach § 100 BVFG die bisherigen Vorschriften angewandt, wobei dieser Gruppe nur noch geringe Bedeutung zukommt.
- Der Status des *Alt-Vertriebenen* im Sinne von § 1 Abs. 1 BVFG verlangte, daß der Wohnsitz im Zusammenhang mit den Ereignissen des Zweiten Weltkrieges verloren wurde. Heutzutage ist diese Unmittelbarkeit in der Regel nicht mehr vorhanden.
- *Heimatvertriebene* im Sinne von § 2 BVFG müssen ihren Wohnsitz bereits 1937 oder vorher in den Vertreibungsgebieten gehabt haben. Dies ist heute selten.
- Der Status des *Aussiedlers* im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG definiert Vertriebene, die nach Abschluß der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen, aber vor dem 01.01.1993 die Aussiedlungsgebiete verlassen haben. Wer seitdem kommt, ist Spätaussiedler im Sinne von § 4 BVFG.

3.2 Exkurs: Einbürgerung1

3.2.1 Anspruchseinbürgerungen

Einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung („Anspruchseinbürgerung“) hat der Gesetzgeber nur zwei Personengruppen zugebilligt, nämlich

- zum einen jungen Ausländern und Ausländerinnen zwischen 16 und 23 Jahren (§ 85 AuslG) und
- zum zweiten Ausländern und Ausländerinnen mit einem langjährigen Aufenthalt (§ 86 AuslG).

- **§ 85 AuslG**

  Junge Ausländer zwischen 16 und 23 Jahren sind einzubürgern, wenn sie

  - ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben oder verlieren (Ausnahmen regelt § 87 AuslG),
  - seit acht Jahren rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben,
  - sechs Jahre im Bundesgebiet eine Schule, davon mindestens vier Jahre eine allgemeinbildende Schule besucht haben und
  - nicht wegen einer Straftat verurteilt worden sind. Eine Erziehungsmaßregel oder Zuchtmittel nach dem Jugendgerichtsgesetz bleiben ebenso wie Verurteilungen zu Geldstrafen bis zu 180 Tagessätzen außer Betracht, ebenso Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, wenn diese zur Bewährung ausgesetzt war und nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen worden ist (§ 88 I AuslG).

- **§ 86 AuslG**

  Ein Ausländer, der seit 15 Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat, hat ebenfalls einen Anspruch auf Einbürgerung, wenn er

  - seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgibt oder verliert und

1 Im Januar 1999 legte die neue Bundesregierung - wie in der Koalitionsvereinbarung beschlossen - einen Entwurf für die Neuregelung der Staatsangehörigkeit vor (s. Anhang). Da dieser Entwurf jedoch keine Aussage über seine endgültige Fassung nach seinem parlamentarischen - und evtl. verfassungsgerichtlichen - Procedere zuläßt, bleibt er hier unberücksichtigt.

- nicht wegen einer Straftat verurteilt worden ist (die oben aufgezählten Ausnahmen gelten auch hier) und
- er den Unterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe oder Arbeitslosenhilfe bestreiten kann. Ist er hierzu ohne sein Verschulden außer Stande, kann davon abgesehen werden.

Beide Bestimmungen verlangen sowohl einen rechtmäßigen als auch einen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet. Unter rechtmäßigem Aufenthalt versteht die Rechtsprechung die Zeiten, in denen der Ausländer im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung war. Fiktionszeiten (vgl. Glossar) werden mitgezählt, ebenso generell und grundsätzlich die Zeiten des Asylverfahrens, wenn dieses Verfahren zu einem positiven Abschluß geführt hat. Strittig ist, ob die Zeiten eines negativ endenden Asylverfahrens bei § 86 AuslG mitzuzählen sind, wenn im Anschluß daran, etwa aufgrund einer Härtefall- oder Altfallregelung die Integration ermöglicht wurde.

Der Begriff des „gewöhnlichen Aufenthaltes“ meint den Ort, an dem sich der Lebensmittelpunkt, nicht nur vorübergehend sondern auf Dauer angelegt, eines Menschen befindet. Aus diesem Grunde muß der Einbürgerungsbewerber zum Zeitpunkt der Entscheidung im Besitz eines Aufenthaltstitels sein, der einen längerfristigen Aufenthalt ermöglicht. Bei der Einbürgerung junger Ausländer ist dies gesetzlich geregelt: § 85 II AuslG verlangt den Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung. § 86 AuslG kennt dies als ausdrückliche Voraussetzung nicht, weshalb darüber gestritten wird, ob auch eine Aufenthaltsbefugnis reicht. Dies dürfte wohl dann zu bejahen sein, wenn – wie in den Fällen des § 86 AuslG regelmäßig – mit einer Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis zu rechnen ist. Eine Aufenthaltsbewilligung jedoch genügt nie, da sie von vornherein zeitlich begrenzt ist.

Als weitere, negative Voraussetzung ist schließlich noch verlangt, daß kein Ausweisungsgrund nach § 46 I AuslG (Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung oder Beteiligung an politisch motivierten Gewalttaten) vorliegt.

- **Hinnahme der Mehrstaatlichkeit**

  Von dem grundsätzlichen Postulat der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit macht § 87 AuslG Ausnahmen. Mehrstaatlichkeit kann danach beispielsweise hingenommen werden, wenn

  - nach dem Recht des Heimatstaates ein Ausscheiden aus der Staatsbürgerschaft nicht möglich ist (z.B. Algerien, Tunesien und Marokko),
  - der Herkunftsstaat die Ausbürgerung regelmäßig verweigert und der Ausländer einen Entlassungsantrag der Einbürgerungsbehörde übergeben hat, damit diese ihn an den Heimatstaat weiterleitet,
  - der Heimatstaat die Entlassung willkürhaft versagt oder den vollständig und formgerechten Entlassungsantrag nicht in angemessener Zeit entschieden hat; die Praxis verlangt zwei Jahre,
  - die Forderung nach Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe, insbesondere den politischen Flüchtlingen, eine unzumutbare Härte bedeuten würde; die Praxis macht hiervon sehr zurückhaltend Gebrauch,
  - wenn der Heimatstaat die Entlassung von der Ableistung des Wehrdienstes abhängig macht und der Ausländer den überwiegenden Teil seiner Schulausbildung in deutschen Schulen erhalten hat und im Bundesgebiet in deutsche Lebensverhältnisse und das wehrpflichtige Alter hineingewachsen ist.

  Die unterschiedliche Interpretation dieser Bestimmungen je nach politischer Couleur erregte bisweilen Anstoß. Es ist zu hoffen, daß die Absicht der neuen Bundesregierung, die Mehrstaatlichkeit künftig – zumindest in erheblich mehr Fällen – hinzunehmen, die bisherigen Härten vermeidet.

3.2.2 Ermessenseinbürgerung

Grundsätzlich liegt es im Ermessen des Staates, ob er jemand seine Staatsangehörigkeit gewährt. Die Ermessenseinbürgerung, die im wesentlichen im Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz und in Einbürgerungsrichtlinien niedergelegt ist, ist daher die Regel.

Als Voraussetzungen werden verlangt:

- Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse
- Dies wird regelmäßig nur bei einem mindestens zehnjährigen Inlandsaufenthalt angenommen. Bei deutsch-verheirateten Bewerbern genügt ein Inlandsaufenthalt von fünf Jahren, bei Asylberechtigten und Kontingent- oder Konventionsflüchtlingen genügen sieben Jahre.
- Verlangt wird auch eine staatsbürgerliche und kulturelle Eingliederung, also ausreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift (letztere durch Diktate abgefragt) und grundlegende Kenntnisse der staatsbürgerlichen Ordnung und des Aufbaus der Bundesrepublik Deutschland. Man muß sich zur freiheitlichen, demokratischen Grundordnung auch bekennen.
- In wirtschaftlicher Hinsicht wird verlangt, daß der Einbürgerungsbewerber eine Wohnung hat und sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen gegenwärtig und in Zukunft unterhalten kann.
- Grundsätzlich wird auf eine einheitliche Staatsangehörigkeit der Familie Wert gelegt. Erfüllt beispielsweise der Ehegatte die Einbürgerungsvoraussetzungen (noch) nicht, kommt es im Regelfall auch nicht zur Einbürgerung des anderen.
- Der Einbürgerungsbewerber darf grundsätzlich nicht vorbestraft sein, vereinzelte geringfügige (Geld)Strafen oder längere Zeit zurückliegende Strafen (bereits im Register getilgte Strafen) können außer Betracht gelassen werden.
- Eine doppelte Staatsangehörigkeit soll vermieden werden.

Bei der teilweise vorgenommenen strengen Anwendung dieser Kriterien scheiterten viele Einbürgerungen, weil eines dieser Elemente fehlte. Aus diesem Grunde blieben die Einbürgerungszahlen der Bundesrepublik Deutschland lange Jahre hinter denen vergleichbarer Staaten zurück. Erst seit Einführung der Anspruchseinbürgerungen im Jahre 1990 stieg auch hier die Zahl der Einbürgerungen. Beispielsweise entfielen von den Einbürgerungen des Jahres 1995 89,8% hierauf.

Die Einbürgerungsgebühren betragen 100 DM bei einer Anspruchseinbürgerung. Einbürgerungsanträge sind beim Einwohnermeldeamt zu stellen.

3.3 Besondere Ausländergruppen

Das Ausländergesetz gilt nicht in vollem Umfang für alle Ausländer. Vielmehr gibt es zahlreiche Ausnahmebestimmungen für bestimmte Ausländergruppen.

Eine spezielle Rechtsgrundlage für die Staatsangehörigen eines EG-Mitgliedslandes stellt das AufenthaltsG/EWG dar.

3.3.1 EU-Staaten

Das AufenthaltsG/EWG hat als spezialgesetzliche Regelung Vorrang gegenüber den allgemeinen Bestimmungen und ist gemäß § 15c AufenthaltsG/EWG auch für die EFTA-Staatsangehörigen, die den Vertrag über den europäischen Wirtschaftsraum abgeschlossen haben, anwendbar.

Im Bereich des EG-Rechtes entfalten auch Richtlinien und Verordnungen des Rates der Europäischen Gemeinschaften zunehmende Wirkung, so etwa die

- Verordnung Nr. 1612/68 des Rates der EWG über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft
- Richtlinie Nr. 64/221/EWG zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern
- Richtlinie Nr. 68/360/EWG zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen.

3.3.2 EU-Assoziierungsabkommen

Von großem Gewicht für die Praxis ist auch das Assoziierungsabkommen der EU mit der Türkei und der hierauf beruhende Beschluß Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG/Türkei, der durch die Rechtsprechung des EuGH (europ. Gerichtshof) türkischen Arbeitnehmern einen Rechtsanspruch auf Aufenthalt gewährt.

Die Assoziierungsabkommen mit Polen, Ungarn und Tschechien könnten künftig ähnliches Gewicht erlangen. Gegenwärtig allerdings enthalten sie keine Anspruchsnormen.

3.3.3 Sonstige Regelungen

Zahlreiche internationale Abkommen und zwischenstaatliche Verträge enthalten Bestimmungen über die Einreise und den Aufenthalt. Hervorzuheben ist das Schengener Durchführungsübereinkommen, das Regelungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittausländern enthält, ein einheitliches sogenanntes Schengen-Visum für den Aufenthalt bis zu drei Monaten und als Ausgleich für den Wegfall der Binnengrenzen ein einheitliches sogenanntes Schengener Informationssystem (SIS) einführte.

Spezielle Regelungen für Asylbewerber enthält das Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) und das sogenannte Kontingentflüchtlingsgesetz (HumHAG), das eine Schutzgewährung aus humanitären Gründen regelt.

Zum Ausländerrecht im weitesten Sinne gehören auch arbeits- und sozialrechtliche Sondernormen. Ausländer – mit Ausnahme der EUAngehörigen – bedürfen grundsätzlich einer Arbeitsgenehmigung, deren Einzelheiten in den §§ 283 - 287, 404 - 406 Sozialgesetzbuch, III. Buch (SGB III) sowie hierzu bestehenden Verordnungen wie insbesondere die Arbeitsgenehmigungsverordnung (ArVG) vom 17.9. 98 (BGBl I 2899) und die Anwerbestoppausnahmeverordnung (ASAV) vom 17.9. 98 (BGBl I 2893) geregelt sind.

3.3.4 Verhältnis der Regelungen zueinander

Soweit das Aufenthaltsgesetz-EWG oder die internationalen Abkommen spezialgesetzliche Regelungen enthalten, sind diese vorrangig. Fehlt es an entsprechenden spezialgesetzlichen Normen und widerspricht die allgemeine Regelung des Ausländergesetzes weder dem Wortlaut noch dem Sinn der spezialgesetzlichen Regelung, kann auf das Ausländergesetz zurückgegriffen werden, auch wenn es sich um einen EU-Bürger oder einen sonstigen Staatsangehörigen, dessen Rechtsverhältnisse spezialgesetzlich geregelt sind, handelt.

3.4 Regelungsgegenstand des Ausländergesetzes

Der Begriff des Regelungsgegenstandes erklärt, womit sich ein Gesetz befaßt. So regelt beispielsweise das Strafgesetzbuch, welche Strafe jemand für eine Straftat zu erwarten hat, die Strafprozeßordnung, nach welchen Regeln diese Strafe verhängt wird.

Regelungsgegenstand des Ausländerrechtes ist die Einreise und Ausreise und der Aufenthalt eines Ausländers – mehr nicht. Das Ausländergesetz regelt also nicht, ob beispielsweise für eine Eheschließung von Ausländern Sonderregelungen gelten oder welche über Aufenthaltsrechte hinausgehende Rechte Ausländer in Deutschland haben (Beispiel: Wahlrecht). Allerdings finden sich vereinzelt auch im Ausländerrecht diesbezügliche Beschränkungen *(vgl. § 37 AuslG).*

Grundsätzlich gilt auch für Ausländer: Die Freiheit ist die Regel, die Beschränkung die Ausnahme! Soweit das AuslG oder andere Gesetze keine Einschränkungen enthalten oder im Einzelfalle durch förmlichen Verwaltungsakt spezielle Einschränkungen verfügt sind, hat ein Ausländer in Deutschland grundsätzlich die gleichen Rechte wie ein Deutscher. Dies wird, auch von Behörden, oft verkannt.

4 Allgemeine Regelungen

4.1 Das Visumsverfahren

Nicht nur der Aufenthalt, sondern schon die Einreise eines Ausländers bedarf grundsätzlich einer Genehmigung (§ 3 Abs. 1 S. 1 AuslG). Dies ist das Visum.

§ 9 DVAuslG macht Ausnahmen für

- EG-, EFTA-Staatsangehörige und Staatsangehörige der USA,
- ausländische Ehegatten Deutscher unter den in der Verordnung genannten Voraussetzungen,
- sowie weitere, in § 9 DVAuslG geregelte Ausnahmefälle,
- eine weitere Ausnahme enthält § 1 I DVAuslG. Danach benötigen Staatsangehörige der in der Anlage I zu der Verordnung aufgeführten Staaten für

Kurzaufenthalte von bis zu drei Monaten keine Aufenthaltsgenehmigung, wenn sie einen Paß besitzen und keine Erwerbstätigkeit aufnehmen.

In allen anderen Fällen ist die Aufenthaltsgenehmigung in Form eines Visums vor der Einreise bei einer deutschen Auslandsvertretung, also der Botschaft oder einem Konsulat, zu beantragen. Beabsichtigt der Ausländer länger als drei Monate in Deutschland zu bleiben oder einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, bedarf die Visumserteilung zwingend der vorherigen Zustimmung der für den vorgesehenen Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde. Die Verweigerung der Zustimmung durch die Ausländerbehörde kann der betroffene Ausländer nicht direkt angreifen, obwohl die deutsche Auslandsvertretung wegen dieser Verweigerung das Visum ablehnen muß. Will der Ausländer hiergegen vorgehen, muß er eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland (beim Verwaltungsgericht in Köln) wegen der Verweigerung des Visums anstrengen. Im Rahmen dieser Klage wird dann inzident geprüft, ob die Ausländerbehörde die Zustimmung zu Recht verweigert hat.

Soweit nicht ausnahmsweise ein Rechtsanspruch auf eine Aufenthaltsgenehmigung normiert ist, handelt es sich um eine Ermessensentscheidung. Ein Widerspruch findet nicht statt (§ 68 I Nr. 1 VwGO); die Entscheidung bedarf gemäß § 66 II AuslG keiner Begründung und keiner Rechtsbehelfsbelehrung, mit der Folge, daß bei ihrem Unterbleiben die Klagefrist ein Jahr beträgt (§ 58 II VwGO). Das Unterlassen einer Begründung läßt die Ermessensabwägung nicht erkennen und erschwert eine Beurteilung der Erfolgsaussichten eine Klage.

4.2 Besondere Versagungsgründe

Die Nichtbeachtung der Visumsvorschriften begründet gemäß § 8 AuslG einen besonderen Versagungsgrund und führt damit – soweit nicht § 9 AuslG eine Ausnahme vorsieht – auch bei Vorliegen eines Anspruches zwingend zur Versagung der Aufenthaltsgenehmigung. Dies gilt nicht nur, wenn der Ausländer ohne Visum eingereist ist (§ 8 I Nr. 1 AuslG), sondern auch dann, wenn er ohne das für den konkreten Aufenthaltszweck erforderliche Visum (§ 8 I Nr. 2 AuslG) eingereist ist. Wer also beispielsweise als „Positivstarter“ (Personen, die unter §1 I DVAuslG fallen, also für einen Besuchsaufenthalt kein Visum benö-

tigen) ohne vorheriges Visum zur Arbeitsaufnahme einreiste oder mit einem Studentenvisum, erfüllt dieses Merkmal.

Beispiele: 1.) Der chinesische Staatsangehörige A ist mit einem Visum zum Studi um an einer technischen Hochschule eingereist. Nachdem er die sStudienpläne gesehen hat und aufgrund von Sprachproblemen möchte er lieber als Bedienung in einem China-Restaurant arbeiten.

2.) Die kroatische Staatsangehörige B hat ihren Freund in Hamburg (visumsfrei) besucht. Nun möchte sie in Hamburg studieren.

In beiden Beispielsfällen verlangen Gesetz und Praxis die Rückkehr in den Heimatstaat, weil die betreffenden Personen mit einem falschen bzw. ohne Visum eingereist waren und für den Aufenthaltszweck Arbeit (Beispiel 1) bzw. Studium (Beispiel 2) ein Visum für diesen Zweck benötigt hätten.

Ein besonderer Versagungsgrund liegt weiter dann vor, wenn der Ausländer keinen erforderlichen Paß besitzt (§ 8 III AuslG) oder seine Identität und Staatsangehörigkeit ungeklärt ist und er keine Berechtigung zur Rückkehr in einen anderen Staat besitzt.

Einem Ausländer, der ausgewiesen oder abgeschoben worden ist, darf ebenfalls weder ein Visum noch eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden (§ 8 II AuslG). Allerdings ermöglicht § 9 III AuslG das kurzfristige Betreten des Bundesgebiets. Hierbei wird der Grundsatz der verbotenen Einreise nur kurzfristig außer Kraft gesetzt.

Beispiel: Ein in der Bundesrepublik Deutschland lebender Ausländer ist wegen mehrerer Gesetzesverstöße ausgewiesen worden. Er ist Ausländer der zweiten Generation, in der Bundesrepublik aufgewachsen. Beide Elternteile leben hier und haben ein auf Dauer ausgerichtetes Aufenthaltsrecht. Der Ausländer hat ein Einreiseverbot für die Zeit von vier Jahren erhalten. Die Ausländerbehörde kann trotz des Verbotes aus zwingenden Gründen, etwa bei schwerer Erkrankung eines Elternteils, eine Betretenserlaubnis zum Krankenbesuch erteilen.

4.3 Allgemeine Versagungsgründe

Neben den besonderen Versagungsgründen des § 8 AuslG verhindern die Regel-Versagungsgründe des § 7 II AuslG die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung (mit Ausnahme einer Aufenthaltsbefugnis, § 30 I AuslG). Diese greifen ein, wenn

- ein Ausweisungsgrund vorliegt (§ 7 II Nr. 1 AuslG)[1]
- der Lebensunterhalt einschließlich eines Krankenversicherungsschutzes nicht gesichert ist (§ 7 II Nr. 2 AuslG)
- der Aufenthalt des Ausländers aus einem sonstigen Grund die Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet.

  Hierunter werden alle wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, arbeitsmarktpolitischen oder sonstigen Interessen nicht nur der Bundesrepublik, sondern auch der Länder und Kommunen verstanden. Da das Gesetz schon eine Gefährdung genügen läßt, verlangt eine verfassungskonforme Auslegung dieser Generalklausel, daß nicht jede abstrakte Gefahr ausreicht, sondern die behauptete Gefahr in jedem Einzelfall als bevorstehend oder drohend festgestellt werden muß.

4.4 Sonstige Grundsätze

4.4.1 Anwerbestopp

§ 10 AuslG schreibt den seit 1973 gültigen Anwerbestopp für ausländische Arbeitnehmer aus Nicht-EG-Staaten fest. Eine Arbeitsgenehmigung zur Arbeitsaufnahme wird nur nach Maßgabe einer Rechtsverordnung, der Arbeitsaufnahmeverordnung (AAV), erteilt.

Weniger deutlich spiegelt sich der zweitwichtigste Grundsatz der deutschen Ausländerpolitik im Ausländergesetz wieder, der angeblich in der Integration der hier lebenden Ausländer bestehen soll.

---

[1] Vorliegen eines Ausweisungstatbestandes i.S.v. § 45ff. ; nicht erforderlich ist, daß die Ausweisung tatsächlich ausgesprochen wird.

4.4.2 Aufenthaltsgenehmigung für Asylbewerber

Schließlich bestimmt § 11 I AuslG, daß einem Asylbewerber vor bestandskräftigem Abschluß seines Asylverfahrens eine Aufenthaltsgenehmigung nur dann erteilt werden kann, wenn ein gesetzlicher Anspruch besteht (beispielsweise auf Familiennachzug wegen erfolgter Eheschließung) oder mit Zustimmung der obersten Landesbehörde dann erteilt werden kann, wenn wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland dies erfordern. Eine Ausnahme enthält § 11 II AuslG, wonach ein Asylantrag eine bereits bestehende Aufenthaltsgenehmigung nicht berührt und auch ihre Verlängerung nicht hindert.

4.5 Aufenthaltstitel im Überblick

Je nach Zweck und Dauer des Aufenthalts gibt es verschiedene Aufenthaltstitel, die unter dem Oberbegriff Aufenthaltsgenehmigung zusammengefaßt werden. Es sind dies die Aufenthaltsbewilligung, Aufenthaltsbefugnis, Aufenthaltserlaubnis und Aufenthaltsberechtigung. Alle Aufenthaltstitel außer der Aufenthaltsberechtigung können mit Bedingungen oder Auflagen verknüpft werden (§ 14 AuslG), insbesondere mit dem Verbot oder Beschränkungen der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.

Andere Aufenthaltsbescheinigungen wie die Duldung (§§ 55, 56 AuslG) und die Aufenthaltsgestattung für Asylbewerber (§ 58 AsylVfG), stellen keine Genehmigung dar, sondern setzen nur vorübergehend die dem Grunde nach bestehende Ausreisepflicht außer Kraft bzw. regeln den Aufenthalt vorübergehend.

4.5.1 Die Aufenthaltsbewilligung (§ 28f. AuslG)

Die Aufenthaltsgenehmigung wird als Aufenthaltsbewilligung erteilt, „wenn einem Ausländer der Aufenthalt nur für einen bestimmten, seiner Natur nach einen nur vorübergehenden Aufenthalt erfordernden Zweck erlaubt wird“ (§ 28 Abs. 1 AuslG). Das gilt z.B. bei einem Aufenthalt zu Studienzwecken, zur Ausbildung oder zur Erfüllung von Werkverträgen.

4.5.2 Die Aufenthaltsbefugnis (§ 30ff. AuslG)

Die Aufenthaltsbefugnis ist ein Aufenthaltstitel, der aus humanitären Gründen erteilt werden kann und einen Spielraum jenseits des Asylrechts eröffnen würde, der aber kaum genutzt wird. Die Aufenthaltsbefugnis kann jeweils für zwei Jahre erteilt und verlängert werden. Voraussetzung für die Verlängerung ist, daß die einer Aufenthaltsbeendigung entgegenstehenden Gründe fortbestehen. Im Gegensatz zur Aufenthaltsbewilligung kann die Aufenthaltsbefugnis zu einem Daueraufenthaltsrecht führen.

4.5.3 Die Aufenthaltserlaubnis (§ 15 AuslG)

„Die Aufenthaltsgenehmigung wird als Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn einem Ausländer der Aufenthalt ohne Bindung an einen bestimmten Aufenthaltszweck erlaubt wird.“ (§ 15 AuslG).

Beispiel:	Die äthiopische Staatsangehörige A kam mit einem Stipendium nach Deutschland, um hier Informatik zu studieren. Für die Einreise benötigte sie ein Visum, sodann erhielt sie eine Aufenthaltsbewilligung mit der Auflage „Nur für das Studium der Informatik an der Freien Universität Berlin“. Schon im zweiten Semester verliebte sie sich in den deutschen Staatsangehörigen B. Im fünften Semester heirateten sie. Mit der Eheschließung tritt der bisherige Zweck des Aufenthalts (Studium) in den Hintergrund. Durch die Eheschließung hat sie ein hiervon unabhängiges Aufenthaltsrecht erworben. Sie erhält infolge dessen eine Aufenthaltserlaubnis.

4.5.4 Die Aufenthaltsberechtigung

Die Aufenthaltsberechtigung ist zeitlich und räumlich unbeschränkt und kann nicht mit Bedingungen und Auflagen (mit Ausnahme von § 37 AuslG) versehen werden. Sie dokumentiert die Verfestigung des Aufenthalts und verleiht dem Ausländer eine Rechtsstellung, die nur noch durch eine Ausweisung beseitigt werden kann.

4.5.5 Die Erlaubnisfiktion (§ 69 AuslG)

Nach § 69 III AuslG gilt der Aufenthalt eines Ausländers bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt, sofern er mit einem, mit Zustimmung der Ausländerbehörde erteilten Visum eingereist ist oder sich seit mehr als sechs Monaten rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat. Gleiches gilt für Ausländer, die von der Visumspflicht vor der Einreise befreit sind und den Antrag unverzüglich nach der Einreise oder innerhalb der Frist des § 9 VI DVAuslG gestellt haben. Diese sogenannte *„ausländerrechtliche Erfassung“* oder *„vorläufige Aufenthaltserlaubnis“* führt zu einem rechtmäßigen, auf die Zeiten des Besitzes der Aufenthaltserlaubnis etwa bei § 24 bzw. § 28 AuslG anzurechnendem Aufenthalt.

4.5.6 Die Duldung (§ 56 AuslG)

Es gibt Fälle, in denen ein Ausländer trotz bestehender Ausreiseverpflichtung nicht (sogleich) das Land verlassen kann. Wenn die Durchsetzung der Ausreisepflicht (dies ist die Abschiebung) rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist oder dem Ausländer aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen ein weiterer, vorübergehender Aufenthalt eingeräumt wird, erhält er eine Duldung. Die Duldung begründet keinen regulären, rechtmäßigen Aufenthalt. Vielmehr bleibt die Ausreisepflicht eines geduldeten Ausländers bestehen.

Eine Duldung erlischt mit der Ausreise aus dem Bundesgebiet.

4.5.7 Die Aufenthaltsgestattung

Für die Durchführung eines Asylverfahrens erhalten Asylsuchende eine Aufenthaltsgestattung. Der Aufenthalt ist räumlich auf den Bereich der zuständigen Ausländerbehörde beschränkt. Die Aufenthaltsgestattung kann mit Auflagen versehen werden. Die Aufenthaltsgestattung wird befristet (Höchstdauer sechs Monate). Sie erlischt, wenn eine Zurückschiebungs- oder Abschiebungsandrohung oder -anordnung vollziehbar ist bzw. wenn die Entscheidung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge[1] unanfechtbar ist, unab-

[1] Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge ist die für das Asylver-

hängig davon, welche Gültigkeit in der Aufenthaltsgestattung selbst bescheinigt ist. Die Aufenthaltsgestattung ist nicht im Ausländergesetz, sondern im Asylverfahrensgesetz geregelt (§§ 55, 56, 60, 62, 67 AsylVfG).

Beispiel:	Die 27-jährige Grace aus X-Land ist mit einem einmonatigen Besuchsvisum zum Skifahren in Deutschland, als sie erfährt, daß in ihrer Heimat ein Putsch stattgefunden hat, bei dem die demokratische Regierung durch Generäle gestürzt wurde. Da sie im diplomatischen Dienst der alten demokratischen Regierung tätig war, fürchtet sie die Heimkehr und entschließt sich, einen Asylantrag zu stellen. Mit der Asylantragstellung erlischt ihr Visum (§ 55 II AsylVfG); sie erhält eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz (§ 55 I AsylVfG, § 63 I AsylVfG).

4.5.8 Die Grenzübertrittsbescheinigung

Ist die Ausreisepflicht vollziehbar (vgl. § 42 II AuslG), hat der Ausländer das Bundesgebiet unverzüglich oder, wenn ihm eine Ausreisefrist gesetzt ist, bis zum Ablauf dieser Frist zu verlassen (§ 42 III 1 AuslG). Diese Ausreisefrist soll dem Betreffenden ermöglichen, seine Angelegenheiten im Bundesgebiet zu regeln, so daß sich die Länge der Ausreisefrist insbesondere an der Dauer des bisherigen Aufenthaltes orientiert. Während des Laufs der Frist – die gegebenenfalls verlängert werden kann – erhält der Ausländer eine *Grenzübertrittsbescheinigung*, die bei der Ausreise an der Grenze abgegeben werden soll. Dies ist auch dringend zu empfehlen, weil nur so die Ausreise verläßlich festgestellt werden kann und damit verhindert wird, daß der Betreffende als vermeintlich untergetauchter Ausreisepflichtiger zur Festnahme im Ausländerzentralregister gespeichert wird.

Beispiel:	Der ghanaische Staatsangehörige Robert W. hat in Deutschland er-

fahren zuständige Bundesbehörde. Dort werden die Anhörungen durchgeführt. Weisungsungebundene Einzelentscheider entscheiden über die Asylanträge und prüfen, wenn ein Asylantrag gestellt wurde, auch, ob Abschiebehindernisse vorliegen. Die Zentrale des Bundesamtes ist in Nürnberg. Der Leiter wird vom Bundesministerium des Inneren bestellt (§ 5 AsylVfG). Inzwischen wurden zahlreiche Außenstellen eingerichtet, um die Verfahren direkt an den Unterbringungsorten durchführen zu können.

folglos ein Asylverfahren betrieben. Er ist nun vollziehbar ausreisepflichtig. Da er sich schon lange Zeit in Deutschland aufhielt und arbeiten durfte, konnte er eine Privatwohnung anmieten. Damit er sein Arbeitsverhältnis ordnungsgemäß beenden kann und seine Wohnung auflösen kann, verlängert ihm die Ausländerbehörde die gesetzliche Ausreisefrist von einem Monat (§ 34 I AsylVfG) um weitere zwei Monate. In dieser Zeit erhält er eine Grenzübertrittsbescheinigung.

Die Grenzübertrittsbescheinigung – auch Ausreiseschein genannt – wird von manchen Ausländerbehörden anstelle einer an sich erforderlichen Duldung ausgegeben. In diesem Falle spricht man von einer „de-factoDuldung“.

5 Die Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis ist der wichtigste Aufenthaltstitel. Die Grundnorm des § 15 AuslG nennt keine weiteren Voraussetzungen, so daß die Ausländerbehörde scheinbar einen großen Entscheidungsspielraum hat.

Allerdings ist dieser durch die Gesetzessystematik selbst begrenzt. Soweit eine unselbständige Erwerbstätigkeit beabsichtigt ist, verweist § 10 AuslG auf die AAV; soweit der Aufenthalt zu einem vorübergehenden Zweck erlaubt werden soll, ist die Aufenthaltsbewilligung (§ 28 AuslG) vorrangig; soweit humanitäre Gründe für den Aufenthalt ausschlaggebend sind die Aufenthaltsbefugnis (§ 30 AuslG). Im Ergebnis bleibt für eine direkte Anwendung von § 15 AuslG damit nur Raum für Selbständige und für Ausnahmetatbestände, die anderweitig nicht geregelt werden.

5.1 Die Aufenthaltserlaubnis nach der AAV

Eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der nichtselbständigen Erwerbstätgkeit darf Ausländern, die nicht dem EU-Recht bzw. dem ARB 1/80 unterfallen, nur

nach Maßgabe der AAV erteilt werden. Es handelt sich um eine abschließende Regelung; greift die AAV nicht ein, soll kein Raum für eine Ermessensentscheidung nach § 7 AuslG (und damit auch nicht nach § 15 AuslG) sein, sofern nicht spezialgesetzlich geregelte Fälle (§§ 16, 28 AuslG) vorliegen.

Grundvoraussetzung nach der AAV ist zunächst, daß das Arbeitsamt eine Arbeitsgenehmigung oder eine erforderliche Berufsausübungserlaubnis in Aussicht gestellt oder erteilt hat (§ 1 AAV).

Liegt dies vor, kann nach § 4 AAV eine Aufenthaltserlaubnis für zeitlich begrenzte Aufenthalte erteilt werden. Die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis ist nach § 4 VI AAV grundsätzlich (mit Ausnahme für dort benannte Lehrkräfte) ausgeschlossen. Nach § 4 V AAV darf für eine erneute Beschäftigung nach den Absätzen II bis IV eine Arbeitserlaubnis nicht vor Ablauf von drei Jahren seit Ausreise erteilt werden.

§ 5 AAV sieht die Möglichkeit von Aufenthaltserlaubnissen für sonstige, im einzelnen genannte Beschäftigungen vor. Hierunter fallen Wissenschaftler, Fachkräfte mit Hochschulbildung oder einer vergleichbaren Qualifikation, sofern an ihrer Beschäftigung wegen ihrer besonderen Kenntnisse ein besonders öffentliches Interesse besteht, leitende Angestellte und Spezialisten, Seelsorger, Ordensangehörige, Fachkräfte für Sozialarbeit und Krankenschwestern und -pfleger unter bestimmten Voraussetzungen, Künstler, Artisten und ihr Hilfspersonal sowie Berufssportler und Trainer.

Beispiel:	Der 1. FC Lüneburger Heide möchte endlich von der Oberliga in die Bundesliga aufsteigen. Der reiche Mäzen A. Best verpflichtet aus diesem Grunde sechs Spieler der ghanaischen Nationalmannschaft als Profis für den FC. Ausgestattet mit Profiverträgen erhalten die sechs ghanaischen Spieler unverzüglich eine Aufenthaltserlaubnis mit folgender Auflage: „Gültig nur für die Tätigkeit als Fußballspieler beim 1. FC Lüneburger Heide“.

Gegenbeispiel:	Der Tennisverein Lüneburg TC-Weiß möchte für seine Mitglieder, durchwegs Hobbytennisspieler, den tschechischen Ex-Tennisprofi Milan A. als Trainer engagieren. Da der Verein arm ist und nur über wenige Mitglieder verfügt, soll Milan 15 Stunden in der Woche geben und dafür ein Gehalt von 1.500 DM vom Tennisverein erhalten. Das

Vereinsmitglied Franz Reich, ein ortsansässiger Kaufmann, möchte Milan für weitere 15 Stunden in seinem Betrieb als Aushilfskraft beschäftigen und zahlt dafür weitere 1.500 DM. Da Milan A. im Tennisheim ein Appartement kostenlos zur Verfügung gestellt wird, reicht das Einkommen zum Lebensunterhalt.Gleichwohl kann Milan keine Aufenthaltserlaubnis als Trainer erhalten. Voraussetzung wäre, daß sein Lebensunterhalt allein aus der Trainertätigkeit gesichert ist; eine weitere Tätigkeit ist ihm nicht gestattet.

§ 7 AAV ermöglicht die Erteilung von Aufenthaltsgenehmigungen auf der Grundlage zweiseitiger zwischenstaatlicher Vereinbarungen.

Schließlich kann nach § 8 AAV eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die oberste Landesbehörde im Benehmen mit dem Landesarbeitsamt ein besonderes öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse an der Beschäftigung festgestellt hat. Ein bloßes betriebliches Interesse genügt nicht.

§ 9 AAV zählt einzelne Staaten auf, deren Staatsangehörigen abweichend von den vorgenannten Bestimmungen nach pflichtgemäßem Ermessen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann.

5.2 Die Aufenthaltserlaubnis aus sonstigen Gründen

Während die Aufenthaltsgenehmigung zur Arbeitsaufnahme durch § 10 AuslG und die AAV detailliert geregelt ist, fehlt eine ausgefeilte Regelung für den Aufenthaltszweck der selbständigen Erwerbstätigkeit. Grundlage für die zu treffende Ermessensentscheidung ist § 15 AuslG. Ausgehend von dem, spätestens seit dem Anwerbestopp vom November 1973 offen erklärten politischen Grundsatz der Verhinderung eines weiteren Zuzuges von Ausländern aus Nicht-EU-Staaten ist ein öffentliches Interesse an der Aufenthaltsgewährung zu verlangen. Dieses kann ein übergeordnetes wirtschaftliches Interesse oder ein besonderes örtliches Bedürfnis sein.

Entsprechende Grundsätze gelten auch für eine freiberufliche Tätigkeit, etwa von Ärzten, Rechtsanwälten, Architekten und Steuerberatern.

Daneben bietet § 15 AuslG als Generalklausel die Möglichkeit, sonstige Aus-

nahmefälle zu erfassen.

5.2.1 Exkurs: Ermessen

Schon wiederholt wurde der Begriff des Ermessens verwendet. Es ist an der Zeit, diesen für das Ausländerrecht so wichtigen Begriff zu erläutern. Es gibt gesetzliche Vorschriften, die der Verwaltung keinen Spielraum lassen, weil sie einen Rechtsanspruch begründen („ist zu erteilen“ oder „wird erteilt“) und Vorschriften, die der Behörde einen Spielraum, ein Ermessen einräumen („kann erteilt werden“ oder „darf erteilt werden“). Die Ausübung des Ermessens verlangt von der Behörde die Feststellung sämtlicher relevanter Umstände (Ausnahme: § 70 Abs. 1 S. 2 AuslG) und die Abwägung dieser Umstände.

Im Bereich des Ausländerrechts zählen zu den grundsätzlich zu berücksichtigenden Umständen: Das individuelle Interesse des Ausländers, seine persönliche Situation und das öffentliche Interesse für oder gegen die begehrte Maßnahme. Zu den öffentlichen Interessen zählen auch ausländerpolitische Grundsätze, aber auch die Achtung und Wahrung der Grundrechte und völkerrechtlicher Verpflichtungen.

Diese Interessen sind gegeneinander abzuwägen. Die Begründung soll die maßgeblichen Überlegungen erkennen lassen. Findet eine solche Abwägung nicht statt oder werden maßgebliche Umstände nicht berücksichtigt, spricht man von einer Ermessensunterschreitung.

Das Ermessen der Behörde kann durch gesetzliche Vorgaben eingeschränkt sein („soll“ oder „in der Regel“). In diesem Falle spricht man von einem gebundenen Ermessen. Ein Bescheid, der von einer solchen gesetzlichen Vorgabe abweichen will, muß darlegen, warum hier ein Ausnahmefall vorliegt.

Die Ausübung des Ermessens durch die Behörde kann nur eingeschränkt gerichtlich überprüft werden. Die Gerichte prüfen lediglich, ob die getroffene Entscheidung sich im vorgegebenen rechtlichen Rahmen bewegt oder nicht. Die Gerichte dürfen ihr eigenes Ermessen nicht an die Stelle der Behördenentscheidung setzen. Ist eine Entscheidung auch nur vertretbar, ist sie von den Gerichten zu akzeptieren.

Hat die Behörde jedoch ihr Ermessen nicht gebraucht oder maßgebliche Umstände nicht berücksichtigt und wird dieser Mangel nicht vor Gericht durch eine

nachträgliche Ermessensbegründung geheilt, heben die Gerichte die Ermessensentscheidung auf. Die Behörde muß neu entscheiden.

Falls nur eine Entscheidung rechtmäßig ist, das Ermessen also auf Null reduziert ist, kann das Gericht selbst die Entscheidung treffen.

5.3 Befristung

Die Aufenthaltserlaubnis wird, soweit dies nicht anders gesetzlich bestimmt ist, grundsätzlich befristet erteilt, § 12 II AuslG. Nur Asylberechtigte[1] und Kontingentflüchtlinge[2] erhalten nach Bestandskraft der Statusentscheidung sofort eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis. In den anderen Fällen setzt die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis einen mehrjährigen Aufenthalt voraus.

5.4 unbefristete Aufenthaltserlaubnis

Allgemein bestimmt § 24 AuslG, daß die Aufenthaltserlaubnis unbefristet zu erteilen ist, wenn der Ausländer seit fünf Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist und weitere Integrationsleistungen erbracht hat.

Neben dem Zeitmoment werden als entscheidende Integrationsleistungen verlangt die Eingliederung in die Arbeitswelt, d.h. den Besitz einer besonderen Arbeitserlaubnis (§ 24 I Nr. 2 AuslG) für den Arbeitnehmer oder einer entsprechenden Erlaubnis für die dauernde Ausübung der Erwerbstätigkeit (§ 24 I Nr. 3 AuslG), einfache deutsche Sprachkenntnisse (§ 24 I Nr. 4 AuslG) und der Nachweis ausreichenden Wohnraums (§ 24 I Nr. 5 AuslG).

Daneben darf kein Ausweisungsgrund vorliegen (§ 24 I Nr. 6 AuslG).Ist der Ausländer nicht erwerbstätig, muß der Lebensunterhalt in sonstiger Weise gesichert sein (vgl. § 24 Abs. 2 AuslG).

§§ 25 und 26 enthalten Spezialregelungen für Ehegatten und Kinder.

---

1 Vom BAFl bestandskräftig als asylberechtigt anerkannte Personen.

2 Personen, die im Rahmen einer humanitären Hilfsaktion gemäß dem HumHAG auf Dauer ins Bundesgebiet aufgenommen wurden.

5.4.1 Aufenthaltserlaubnis für Asylberechtigte

Für Asylberechtigte enthält § 68 I AsylVfG eine Sonderregelung. Sie haben einen Rechtsanspruch auf eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis, sobald sie unanfechtbar als Asylberechtigte anerkannt sind. Die allgemeinen Voraussetzungen (Lebensunterhaltssicherung, ausreichender Wohnraum) müssen bei ihnen nicht vorliegen.[1]

5.4.2 Verfestigung

Erst mit der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis ist eine „Verfestigung“ erreicht, die eine spätere Aufenthaltsbeendigung erschwert und nachträgliche Befristungen, mit Ausnahme des in § 24 II 2 AuslG geregelten Falles der mehr als dreijährigen Sozialhilfebedürftigkeit, ausschließt.

5.5 Recht auf Wiederkehr

Viele ‘Gastarbeiter’ kamen mit der Vorstellung, hier ein paar Jahre hart zu arbeiten und dann in ihre Heimat zurückzukehren. Manche schickten deshalb ihre Kinder in die Heimat zu den Großeltern. Die Veränderung der Lebensplanung führte dann zu dem durchaus nicht seltenen Phänomen der Wiederkehr. Öfter auch kehrten Gastarbeiter im Rentenalter in die Heimat zurück – vermeintlich für immer –, bereuten dann aber diesen Entschluß und wollten wieder nach Deutschland zurückkehren.

Der Gesetzgeber hat diese Fallkonstellationen gesetzlich geregelt.

5.5.1 Wiederkehroption bei jungen Ausländern

Junge Ausländer können von der Wiederkehroption Gebrauch machen, wenn sie sich

---

[1] Dies gilt nicht für Flüchtlinge, die nur Abschiebungsschutz nach § 51 I AuslG oder §§ 53, 54 AuslG erhalten haben. Diese erhalten eine Aufenthaltsbefugnis bzw. Duldung. Nur über § 35 AuslG kann dieser Personenkreis eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erhalten.

- vor der Ausreise acht Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben und sechs Jahre im Bundesgebiet eine Schule besucht haben,
- der Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit oder durch eine Unterhaltsverpflichtung gesichert ist, welcher ein Dritter für die Dauer von fünf Jahren übernommen hat und
- der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Vollendung des 15. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres sowie vor Ablauf von fünf Jahren seit der Ausreise gestellt wurde *(vgl. § 26 des Ausländergesetzes).*

Sämtliche Voraussetzungen müssen vorliegen. Der achtjährige Voraufenthalt muß nicht ununterbrochen gewesen sein, es genügt, wenn die Addition einen achtjährigen, rechtmäßigen Aufenthalt ergibt[1]. Der Schulbesuch muß insgesamt sechs Jahre umfassen, wobei auch hier nur die Zeiten zu addieren sind, es also nicht auf Schuljahre ankommt[2]. Es ist gleichgültig, welche Schulart besucht wurde, auch der Besuch von Berufsschulen, Berufsfach- oder Berufsaufbauschulen erfüllt die Voraussetzungen. Ob es sich um staatliche oder private Schulen handelt, ist unerheblich.

Die Fünfjahresfrist beginnt mit der Ausreise zur Rückkehr und endet mit dem Tag des Eingang des Antrages bei der zuständigen Auslandsvertretung bzw. Ausländerbehörde.

Nach § 16 II AuslG kann zur Vermeidung einer besonderen Härte von den Aufenthalts- und Schulbesuchszeiten (§ 16 I Nr. 1 AuslG) sowie den Fristen (§ 16 I Nr. 3 AuslG) abgesehen werden. Der Begriff der besonderen Härte ist nicht gesetzlich definiert. Verlangt wird nicht ein besonders schweres Lebensschicksal; es genügt, wenn der Lebenslauf des Ausländers dem eines typischen Wiederkehrers entspricht, gleichwohl einzelne Voraussetzungen nicht vorliegen.

Wenn der Ausländer im Bundesgebiet einen anerkannten Schulabschluß, mindestens also den Hauptschulabschluß, erworben hat (§ 16 II 2 AuslG), kann auch von den Aufenthalts- und Schulbesuchszeiten (§ 16 I Nr. 1 AuslG) abge-

[1] Die Zeiten der Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung und Zeiten der Erlaubnisfiktion im Sinne von § 69 III AuslG sind mitzurechnen.

[2] Auch der wiederholte Besuch einer Klasse ist anzurechnen.

sehen werden.

– Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, ist eine Ermessensentscheidung über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu treffen. § 16 III AuslG nennt spezielle, wenn auch nicht zwingende, Versagungsgründe. Die Aufenthaltserlaubnis kann danach versagt werden, wenn der Ausländer ausgewiesen war oder ausgewiesen werden konnte, als er das Bundesgebiet verließ (§ 16 III Nr. 1 AuslG), wenn aktuell ein Ausweisungsgrund vorliegt (§ 16 III Nr. 2 AuslG) oder solange der Ausländer minderjährig ist und seine persönliche Betreuung im Bundesgebiet nicht gewährleistet ist (§ 16 III Nr. 3 AuslG).

– Wenn eine Aufenthaltserlaubnis nach der Wiederkehroption erteilt wurde, ist die Aufenthaltserlaubnis zu verlängern, auch wenn der Lebensunterhalt nicht mehr aus eigener Erwerbstätigkeit gesichert oder die Unterhaltsverpflichtung wegen Ablauf der fünf Jahre entfallen ist (§ 16 IV AuslG). Nur die besonderen Versagungsgründe von § 8 I Nr. 3 und 4 AuslG oder eine zwischenzeitlich eingetretene Ausweisung können eine Verlängerung hindern.

5.5.2 Wiederkehroption bei Rentnern

§ 16 V AuslG bestimmt, daß einem Ausländer, der von einem bundesdeutschen Rententräger eine Rente bezieht, „in der Regel“ eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist, wenn er sich vor seiner Ausreise mindestens acht Jahre im Bundesgebiet aufgehalten hat. Nur die allgemeinen Versagungsgründe von §§ 7 und 8 AuslG können dem entgegenstehen. Gleichzeitig ist damit jedoch zum Ausdruck gebracht, daß ein ausreichender Krankenversicherungsschutz und eine Lebensunterhaltssicherung gegeben sein müssen (§ 7 II Nr. 2 AuslG). Die Lebensunterhaltssicherung kann gegebenenfalls durch eine Teilzeitbeschäftigung erreicht werden; § 10 AuslG hindert die Wiederkehr nicht.

6 Die Aufenthaltsberechtigung

Die Aufenthaltsberechtigung ist die stärkste Rechtsstellung, die ein Ausländer in Deutschland überhaupt erhalten kann. Sie ist zeitlich und räumlich unbeschränkt und kann nicht mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden (einzige Ausnahme: § 37 AuslG).

6.1 Rechtsanspruch auf Aufenthaltsberechtigung

Auf die Aufenthaltsberechtigung besteht ein Rechtsanspruch, wenn die in § 27ff. AuslG festgelegten Voraussetzungen vorliegen.

Eine Aufenthaltsberechtigung ist also zu erteilen, wenn der Ausländer

- acht Jahre eine Aufenthaltserlaubnis oder drei Jahre eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis nach vorheriger Aufenthaltsbefugnis besitzt,
- Monatsbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder vergleichbare Leistungen geleistet hat,
- einen gesicherten Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen oder Vermögen nachweist,
- in den letzten drei Jahren keine vorsätzliche Straftat mit einem Strafmaß von sechs Monaten oder mehr begangen hat,
- und die sonstigen zum Erhalt der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis erforderlichen Voraussetzungen vorliegen,
- Bei Ehegatten reicht es aus, wenn einer die Voraussetzungen erfüllt.

§ 99 AuslG enthält Sonderregelungen für die Aufenthaltszeiten ehemaliger DDR-Vertragsarbeiter.

Entgegen einer verbreiteten Meinung ist der vorherige Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis nicht erforderlich.

6.2 Aufenthaltsberechtigung nach Ermessen

§ 27 III AuslG ermöglicht „in begründeten Fällen“ die Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung im Ermessenwege schon nach einem fünfjährigen ununterbrochenen Besitz der Aufenthaltserlaubnis.

Als Beispiele nennt das Gesetz

– ehemalige deutsche Staatsangehörige,

– Ausländer, die mit einem Deutschen in ehelicher Lebensgemeinschaft zusammenleben,

– Asylberechtigte und diesen gleichgestellte Ausländer.

Es handelt sich um keine abschließende Regelung. Möglich erscheint die Anwendung dieser Bestimmung – von der die Praxis nur selten Gebrauch macht – auch bei Wiederkehrern nach § 16 AuslG oder bei Personen, bei denen Abschiebungshindernisse im Sinne von § 51 I AuslG oder § 53 AuslG bestehen.

7 Die Aufenthaltsbewilligung (§ 28 AuslG)

Im Gegensatz zur Aufenthaltserlaubnis ist die Aufenthaltsbewilligung an einen bestimmten, vorübergehenden Aufenthaltszweck gebunden, der Übergang zu einem Daueraufenthalt ist regelmäßig ausgeschlossen.

7.1 Ermessensregelung

Die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung steht stets im – teilweise gebundenen – Ermessen der Ausländerbehörde bzw. der Auslandsvertretung. Ein Rechtsanspruch ist nicht normiert.

7.2 Beispiele für Aufenthaltsbewilligungen

7.2.1 Visa

Die deutschen Auslandsvertretungen dürften die Behörden sein, die die meisten Aufenthaltsbewilligungen erteilen, nämlich in Form eines Visums nach § 3 III AuslG für Besuchsaufenthalte in Deutschland. Für einen Aufenthalt bis zu drei Monaten wird das Visum regelmäßig als sogenanntes „Schengen-Visum“ nach Maßgabe von Art. 5 SDÜ (Schengener Durchführungsabkommen) erteilt, doch kann auch – und muß bei einem von vornherein auf mehr als drei Monate angelegten Visum – ein nationales Visum in Form einer Aufenthaltsbewilligung erteilt werden.

7.2.2 Aufenthaltsbewilligung zur Ausbildung

Die zweithäufigste Art von Aufenthaltsbewilligungen dürften jene für Ausbildungszwecke sein. Die Einzelheiten sind in § 2 AAV geregelt. Nach § 28 II AuslG wird die Aufenthaltsbewilligung dem Aufenthaltszweck entsprechend befristet, für längstens zwei Jahre erteilt und kann um jeweils längstens zwei Jahre nur verlängert werden, wenn der Aufenthaltszweck noch nicht erreicht ist und in einem angemessenen Zeitraum noch erreicht werden kann. Die Zweckbestimmung erfolgt meist durch eine Auflage („nur gültig für ein Studium der ... Fachrichtung ...“), manchmal in Form einer auflösenden Bedingung.

7.2.2.1 Wechsel der Ausbildung

Nach § 28 III AuslG kann einem Ausländer in der Regel vor seiner Ausreise die Aufenthaltsbewilligung nicht für einen anderen Aufenthaltszweck erteilt oder verlängert werden. Damit wird ein Wechsel des Ausbildungsganges bzw. des Studienfaches ausgeschlossen. In der Praxis wird jedoch ein Studienfachwechsel innerhalb der ersten drei Semester regelmäßig als unschädlich angesehen und akzeptiert. Ein Wechsel zu einem späteren Zeitpunkt bedarf eines besonderen Ausnahmegrundes.

Keine Studienplatzwechsel stellen vorbereitende Sprachkurse, ein Studienkolleg, Vor- und Berufspraktikum, Graduierung und Promotion dar. Ein Aufbau- und Ergänzungsstudium kann hingegen ein Wechsel des Aufenthaltszwecks sein. Entscheidend sind die einschlägigen Berufs- und Ausbildungsordnungen und die konkreten Umstände des Einzelfalles.

Beispiel:	Die rumänische Staatsangehörige Dorothea Floriscu studierte Medizin in Deutschland. Sie hat ihr Studium abgeschlossen und möchte nun Fachärztin für Chirurgie werden. Obwohl ihr Professor sie in den höchsten Tönen lobt, verweigert die Ausländerbehörde die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, weil dies einen Wechsel des Aufenthaltszwecks darstellen würde. Die Ausländerbehörde steht damit auf dem Standpunkt der herrschenden Meinung.

7.2.3 Aufenthaltsbewilligung zur Erwerbstätigkeit

Eine Aufenthaltsbewilligung kann auch zur Erwerbstätigkeit erteilt werden. Entsprechend der Definition der Aufenthaltsbewilligung handelt es sich dabei um solche Tätigkeiten, für die eine Verfestigung des Aufenthaltes nicht vorgesehen ist.

§ 3 AAV regelt die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung für Werkvertragsarbeitnehmer, wenn sie aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung beschäftigt werden. Mit Aufenthaltsbewilligungen geregelt wird auch der Aufenthalt von Saisonarbeitern etwa in der Land- und Forstwirtschaft und im Hotel- und Gaststättengewerbe. Hierfür werden jährlich Kontingente durch die Bundesanstalt für Arbeit festgelegt, für die Aufenthaltsbewilligungen mit der Höchstdauer von drei Monaten ausgegeben werden. Aufenthaltsbewilligungen können schließlich auch diejenigen erhalten, die nach § 9 AEVO keiner Arbeitserlaubnispflicht unterliegen (§ 6 I 1 AAV).

7.2.4 Kurzfristige Aufenthaltsbewilligung

Dient die vorübergehende Beschäftigung der Aus- und Weiterbildung oder Einarbeitung, kann ein längerer als dreimonatiger Aufenthalt nach Maßgabe von § 2 AAV zur Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung führen.

7.2.5 Keine Verfestigung

Nach § 28 III 2 AuslG ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vor Ablauf eines Jahres seit der Ausreise grundsätzlich ausgeschlossen, wenn der Ausländer vorher eine Aufenthaltsbewilligung besaß. Eine Ausnahme ist nach Satz 3 nur dann möglich, wenn ein gesetzlicher Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gegeben ist[1], ein öffentliches Interesse besteht oder der Ausländer sich noch nicht länger als ein Jahr im Bundesgebiet aufhielt. In diesen Fällen ist eine vorherige Ausreise nicht erforderlich.

8 Die Aufenthaltsbefugnis

Auch die Aufenthaltsbefugnis ist zweckgebunden. Ihr Zweck ist es, aus völkerrechtlichen, dringenden humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland die Einreise oder den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen, wenn die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen ist oder einer der Versagungsgründe von § 7 II AuslG entgegensteht (§ 30 I AuslG). Im Gegensatz zur Aufenthaltsbewilligung kann die Aufenthaltsbefugnis jedoch zu einem Daueraufenthaltsrecht erstarken (vgl. § 35 AuslG).

[1] Etwa aufgrund einer Eheschließung.

8.1 Aufenthaltsbefugnis vor der Einreise (§ 30 Abs. 1 AuslG)

Gemäß § 30 I AuslG kann die Auslandsvertretung ein (zustimmungsbedürftiges) Visum als Aufenthaltsbefugnis erteilen.

> Ein praktisches Beispiel hierfür sind die Erteilung von Visa an Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina in den Jahren 1991 und 1992.

8.2 Aufenthaltsbefugnis nach der Einreise bei rechtmäßigem Aufenthalt (§ 30 Abs. 2 AuslG)

§ 30 II AuslG ermöglicht die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis an solche Ausländer, die sich bereits rechtmäßig in Deutschland aufhalten aus „zwingenden humanitären Gründen“. Durch § 30 II Nr. 2 2. Hs. AuslG ist ausdrücklich klargestellt, daß die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Ausländers und seiner Familienangehörigen dann nicht als dringende humanitäre Gründe anzusehen sind, wenn der Ausländer nicht mit einem weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet rechnen durfte. Die kumulative Nennung der Tatbestandsmerkmale „dringende humanitäre Gründe“ und „außergewöhnlich Härte“ in § 30 II AuslG legt nahe, daß diese Bestimmung nur bei gesondert gelagerten Ausnahmefällen greift. Auf erfolglos gebliebene Asylbewerber ist § 30 II AuslG nach § 30 V AuslG nicht anwendbar.

8.3 Aufenthaltsbefugnis nach der Einreise in anderen Fällen (§ 30 Abs. 3 und 4 AuslG)

Die Absätze III und IV des § 30 AuslG eröffnen die Möglichkeit, unanfechtbar ausreisepflichtigen Ausländern – auch erfolglos gebliebenen Asylbewerbern (vgl. § 30 V AuslG) – eine Aufenthaltsbefugnis zu erteilen.

8.3.1 § 30 Abs. 3 AuslG

Erforderlich ist im Falle von § 30 III AuslG, daß die Voraussetzungen für die Erteilung einer Duldung nach § 55 II AuslG vorliegen, weil der freiwilligen Ausreise und der Abschiebung Hindernisse entgegenstehen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat. Die Hauptanwendungsfälle sind solche, in denen Abschiebungshindernisse nach §53 AuslG festgestellt wurden. Die Ausländerbehörde hat ihr Ermessen zu gebrauchen, ob durch die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis ein rechtmäßiger Aufenthalt eingeräumt wird. Entscheidendes Kriterium dürfte dabei die voraussichtliche Dauer des Abschiebungshindernisses sein. Denn der Gesetzgeber führte den Titel Aufenthaltsbefugnis gerade deshalb ein, weil eine Duldung nicht dazu bestimmt und geeignet ist, einen längerfristigen Aufenthalt aus humanitären Gründen zu ermöglichen. Steht von vornherein fest, daß der Aufenthalt nicht nur vorübergehend geduldet werden muß, weil eine Veränderung der Verhältnisse im Herkunftsland nicht so bald zu erwarten ist, ist im Regelfalle nur die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis sachgerecht[1]. Daneben sind alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Die besonderen Versagungsgründe von § 8 I AuslG stehen nicht entgegen. Die Regelversagungsgründe von § 7 II AuslG sind anwendbar, aber nicht von entscheidendem Gewicht[2].

Beispiel:	In Afghanistan herrscht seit Jahren Krieg. Da die Rechtsprechung davon ausgeht, daß eine Asylanerkennung nur dann in Betracht kommt, wenn ein Staat oder staatsähnliche Gebilde existieren, erhalten Flüchtlinge aus Afghanistan meist kein Asylrecht, wohl aber Abschiebungsschutz gemäß § 53 I AuslG. Es besteht Einvernehmen darüber, daß eine baldige Änderung der Verhältnisse in Afghanistan nicht zu erwarten ist, sondern die Auseinandersetzungen noch Jahre andauern werden. Da ein dauerhafter Aufenthalt nicht durch Duldungen geregelt werden soll, kommt in diesen Fällen die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis in Betracht (siehe hierzu die angeführten Erlasse, vorletzte Fußnote).

[1] So auch die Ländererlasse von Niedersachsen vom 07.07.95, Hessen vom 28.08.95, Nordrhein-Westfalen vom 09.06.98 und Rheinland-Pfalz vom 10.02.98.

[2] Auch der Entwurf der Verwaltungsvorschriften geht davon aus, daß trotz Sozialhilfebezugs eine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden kann. Vgl. dazu auch die Übersicht „Sozialhilfe und Ausweisung/Nichtverlängerung der Aufenthaltsgenehmigung bei Classen/Strothmann: Leistungsrecht

8.3.2 Auffangvorschrift

Hervorzuheben, weil von der ausländerrechtlichen Praxis gerne übersehen, ist, daß die Regelung von § 30 III AuslG eine Auffangvorschrift darstellt, und es der Ausländerbehörde ermöglicht, eine Aufenthaltsgenehmigung abweichend von § 8 I AuslG zu erteilen, wenn die Einhaltung der Einreisebestimmungen im Einzelfalle unzumutbar ist. Ist es dem Ausländer nicht zuzumuten, seine familiären Beziehungen durch Ausreise zu unterbrechen, so liegt hierin zugleich ein seiner freiwilligen Ausreise und seiner Abschiebung entgegenstehendes, von ihm nicht zu vertretendes Hindernis im Sinne von § 30 III AuslG.

Entsprechendes muß gelten, wenn andere humanitäre Gründe vorliegen und ein Familiennachzug nach den allgemeinen Bestimmungen nicht möglich ist.

Beispiel:	Der chinesische Staatsangehörige Jin hat in Deutschland erfolglos ein Asylverfahren betrieben. Er ist vollziehbar ausreisepflichtig. Während des Asylverfahrens hat er die vietnamesische Staatsangehörige Hoa kennengelernt, die als Tochter eines Kontingentflüchtlings selbst eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt und sie geheiratet. Die Ausländerbehörde steht auf dem Standpunkt, der Ehegattennachzug könne wegen der Rechtsstellung Hoa's als Kontingentflüchtling prinzipiell stattfinden, verlangt aber, daß Jin vorher ausreist und einen Visumsantrag stellt. Dies scheitert jedoch daran, daß Jin trotz aller Bemühungen von den chinesischen Behörden keinen Paß erhält. Darüber hinaus fürchtet Jin mit guten Argumenten, daß er im Falle einer Rückkehr nach China die dann erforderliche Ausreisegenehmigung nicht erhalten würde. Der Schutz der Ehe und Familie gebietet in diesem Falle die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis an Jin.

8.3.3 § 30 Abs. 4 AuslG

§ 30 IV AuslG ermöglicht die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis auch dann, wenn das Ausreise- und Abschiebungshindernis von dem Ausländer zu vertreten ist – es sei denn, der Ausländer weigert sich, zumutbare Anforderungen zur Beseitigung des Abschiebungshindernisses zu erfüllen. In diesem Fall ist eine Wartefrist von zwei Jahren verlangt. § 8 I und II AuslG hindern die Erteilung nicht.

8.4 Ermessensregelung und Rechtsanspruch (§ 51 Abs. 1 AuslG)

Die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis steht grundsätzlich im Ermessen der Ausländerbehörde. Hat jedoch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge Abschiebungshindernisse nach § 51 I AuslG festgestellt und ist die Abschiebung des Ausländers aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht nur vorübergehend unmöglich, besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis (§ 70 I AsylVfG), sofern nicht der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen worden ist (§ 70 II AsylVfG).

Die Einschränkung, daß die Abschiebung des Ausländers aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht nur vorübergehend unmöglich sein darf, hat praktische Bedeutung nur in den Ausnahmefällen, in denen ein aufnahmebereiter Drittstaat existiert oder dem ersten Anschein nach bestehen könnte. Gibt es hierfür keine Anhaltspunkte – wie im Regelfall – ist demjenigen, dem die Rechtsstellung nach § 51 I AuslG zugebilligt wurde, eine Aufenthaltsbefugnis zu erteilen, ohne daß die Verweisung auf einen Drittstaat noch zu prüfen wäre.

8.5 Aufenthaltsbefugnis im Erlaßweg (§ 32 AuslG)

§ 32 AuslG ermöglicht es, daß die oberste Landesbehörde im Erlaßweg im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Inneren aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen die Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen für bestimmte Ausländergruppen anordnet. Diese Bestimmung korrespondiert zu der des § 54 AuslG. Bei Bestehen eines Erlasses entfällt eine Einzelfallprüfung. Umgekehrt führt das Fehlen einer Regelung im Sinne von § 32 AuslG für bestimmte Ausländergruppen nicht dazu, daß eine Einzelfallprüfung unterbleiben dürfte.

8.6 Bürgerkriegsregelungen (§ 32a AuslG)

Der im sogenannten Asylkompromiß eingefügte § 32a AuslG sieht zugunsten von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen die Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen durch Anordnung der obersten Landesbehörde vor, wenn sich Bund

und Länder einvernehmlich zur vorübergehenden Aufnahme der jeweiligen Ausländergruppe verständigt haben. Obwohl die Regelung seit 1993 in Kraft ist und eigentlich auf die Fallgruppe der bosnisch-herzegowinischen Bürgerkriegsflüchtlinge zugeschnitten war, wurde sie bis heute nicht angewandt, weil sich Bund und Länder weder über die Finanzen, noch über die Quoten und Modalitäten einigen konnten.

8.7 Verfestigung (§ 35 AuslG)

Die Aufenthaltsbefugnis kann zu einem Daueraufenthalt führen, wie § 35 AuslG ausdrücklich bestimmt. Wer acht Jahre im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis ist, kann eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist. Anzurechnen sind die Zeiten eines vorangegangenen Asylverfahrens und die Zeiten einer Duldung nach § 55 II AuslG auf der Basis von §§ 53 oder 54 AuslG, soweit sie die Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltsbefugnis nicht überschreiten. Es handelt sich um eine Ermessensvorschrift, wobei dem Gesichtspunkt der bereits erfolgten Integration ein großes Gewicht zukommt.

9 Ausländerrecht und Familie

Der Familiennachzug war im Ausländergesetz von 1965 nicht geregelt und war daher ein heiß diskutiertes Gebiet der Ausländergesetzgebung und der Ausländerpolitik. Es gab verschiedene Ländererlasse, die nunmehr durch die gesetzliche Regelung überflüssig geworden sind. Der Gesetzgeber hat jetzt in Anerkennung des verfassungsrechtlichen Schutzes der Ehe und Familie Rechtsansprüche normiert, damit eine familiäre Lebensgemeinschaft hergestellt und geführt werden kann.

Begünstigt davon ist die Kernfamilie, also die Ehepartner und die Kinder. Ein Verlöbnis genügt nicht, der grundrechtliche Schutz greift erst ein, sobald die Eheschließung unmittelbar bevorsteht.

Der Begriff der Herstellung einer familiären Lebensgemeinschaft stellt klar, daß eine sogenannte Scheinehe nicht privilegiert ist. Gleichwohl darf diese

Abgrenzung nicht dazu führen, daß der Staat Einfluß auf die Art und Weise der Gestaltung der familiären Beziehungen nimmt und bestimmte Vorstellungen als verbindlich angesehen werden. Eine häusliche Gemeinschaft kann daher nicht zur Voraussetzung für die Gewährung eines Aufenthaltsrechts gemacht werden, auch wenn umgekehrt das Bestehen einer solchen als Indiz für eine familiäre Lebensgemeinschaft von Gewicht ist. Verfehlt ist auch, etwa aufgrund eines großen Altersunterschiedes oder aufgrund vermeintlicher oder tatsächlicher sexueller Neigungen eines Ehepartners von vornherein eine familiäre Lebensgemeinschaft auszuschließen. Es gibt zahlreiche Beispiele einer intensiven Beziehung trotz unterschiedlicher Wohnsitze oder eines großen Altersunterschiedes und sexueller Abstinenz zwischen den Ehegatten. In einem weltanschaulich neutralen Staatswesen haben derartige Vorgänge die Behörden nicht zu interessieren.

Die Regelungen des Familiennachzuges sind kompliziert und richten sich nach dem Aufenthaltsrecht des Familienangehörigen, der bereits im Bundesgebiet ist.

9.1 Familiennachzug bei Aufenthaltserlaubnis

9.1.1 Allgemeine Voraussetzungen

§ 17 II AuslG benennt die allgemeinen Voraussetzungen für jeden Familiennachzug zu einem Ausländer. Erforderlich ist,

- daß der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis oder
- Aufenthaltsberechtigung besitzt (§ 17 II Nr. 1 AuslG),
- daß ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht (§ 17 II Nr. 2 AuslG),
- daß der Lebensunterhalt des Familienangehörigen aus eigener Erwerbstätigkeit des Ausländers, aus eigenem Vermögen oder sonstigen eigenen Mitteln gesichert ist.
- Zur Vermeidung einer besonderen Härte genügt es jedoch, wenn der Lebensunterhalt der Familie auch aus eigener Erwerbstätigkeit des sich (bereits) rechtmäßig oder geduldet im Bundesgebiet aufhaltenden Familienan-

gehörigen oder durch einen unterhaltspflichtigen Familienangehörigen gesichert wird.

- **Sicherung des Lebensunterhaltes**

Die Sicherung des Lebensunterhaltes verlangt, daß das Nettoeinkommen die Mindestbedarfssätze nach dem BSHG (für den hier lebenden und den nachkommenden Familienangehörigen) überschreitet, wobei die Wohnungsmiete hinzuzurechnen ist. Kindergeld oder Erziehungsgeld, Renten, Mieterträge, Zinserträge oder sonstige Erträge aus Kapitalvermögen sind als eigene Einkünfte zu berücksichtigen, nicht aber Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Wohngeld, Pflegegeld oder Unterhaltsleistungen Dritter (soweit nicht der zweite Halbsatz eingreift). Bei Ehegatten und minderjährigen ledigen Kindern von Asylberechtigten kann hiervon abgewichen werden, wobei das Ermessen wegen Art. 6 GG regelmäßig reduziert ist, sofern nicht die familiäre Lebensgemeinschaft in einem Drittstaat geführt werden kann.

Der Grundsatz, daß der Lebensunterhalt bei einem Familiennachzug durch das Einkommen des bereits hier Lebenden gesichert sein muß, ist vom staatlichen Interesse der Vermeidung von Sozialleistungen dominiert und wird dem individuellen Interesse nicht gerecht. Immer wieder scheitert der Familiennachzug an diesen Voraussetzungen. Besonders betroffen sind kinderreiche Familien, weil der hier lebende Ausländer, meist der Ehemann, angesichts der hohen Lebensunterhaltskosten nicht genug verdienen kann. Ähnliches gilt für Frauen, die oft nur niedrige Löhne erzielen und damit nicht genug verdienen, um ihren Ehemann nachkommen zu lassen.

- **Versagung des Familiennachzugs nach Ermessen (§ 17 Abs. 5 AuslG)**

Auch wenn ein Rechtsanspruch auf Familiennachzug besteht, kann nach § 17 V AuslG im Wege der Ermessensentscheidung ein Familiennachzug verweigert werden. Dies ist dann der Fall, wenn gegen den Familienange-

hörigen ein Ausweisungsgrund gegeben ist und wenn der Ausländer für im Bundesgebiet lebende, sonstige ausländische Familienangehörige oder Dritte, denen gegenüber er unterhaltspflichtig ist, bereits Sozialhilfe in Anspruch nimmt oder nehmen muß. Gedacht ist hierbei insbesondere an Kinder aus früheren Ehen. Die Bedeutung von Art. 6 GG reduziert jedoch auch hier das Ermessen, sofern dem Ausländer nicht schuldhaftes Verhalten vorgeworfen werden kann.

Die starre Systematik des deutschen Ausländergesetzes bringt es mit sich, daß diese Grundsätze auch dann zur Anwendung kommen, wenn der Ehepartner schon im Land ist. Konsequenz: Wenn die Voraussetzungen nicht vollständig vorliegen, muß der Ehepartner gleichwohl das Land verlassen und sich gegebenenfalls so lange außer Landes aufhalten, bis die Voraussetzungen vollständig vorliegen. Unter Umständen kann dies Jahre dauern.

Zu unsinnigen Ergebnissen kommt es auch dadurch, daß das deutsche Ausländergesetz für jeden neuen Aufenthaltszweck das Visumsverfahren vorsieht. Einem abgelehnten Asylbewerber beispielsweise, manchmal aber auch einem Studenten mit Aufenthaltsbewilligung wird deshalb angesonnen, das Land zu verlassen, nur um die Formalien eines Visumsantrages zu erfüllen.

Wenn diese Voraussetzung – oder auch andere – in zumutbarer Weise nicht erfüllt werden können, hat die Ausländerbehörde von ihrem Ermessen Gebrauch zu machen und zu prüfen, ob nicht aus dem Schutz der Ehe und Familie die Pflicht resultiert, dann zumindest eine Aufenthaltsbefugnis zu erteilen. Obwohl das Bundesverwaltungsgericht dies klargestellt hat, wird dies von vielen Ausländerbehörden nicht beachtet.

Beispiel:	Der tunesische Staatsangehörige Ibrahim L. ist als Asylberechtigter anerkannt und im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis. Das Asylverfahren hat drei Jahre gedauert, weil der Bundesbeauftragte die positive Entscheidung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge nicht akzeptierte. Schon vor seiner Ankunft in Deutschland hatte er seine Frau und die drei Kinder zwei Jahre lang nicht sehen können, weil er gesucht wurde und er sich im Untergrund verstecken mußte. Nun möchte er endlich wieder mit seiner Familie zusammenleben. Obwohl er Ingenieur ist, findet er in seinem Beruf keine Stelle, sondern arbeitet als Hoteldiener. Er verdient 1.700 DM netto. Seine Wohnung kostet 1.200 DM. Die 500 DM reichen ihm zum Leben. Der Visumsantrag der Frau und der drei Kinder wird abgelehnt, weil die Ausländerbehörde die erforderliche Zustimmung wegen der mangelnden Lebensunterhaltssicherung verweigert hat. Obwohl in diesem Falle die Entscheidung rechtlich unhaltbar ist, müssen die Familienangehörigen hier beim Verwaltungsgericht in Köln klagen, was mindestens zwei Jahre in Anspruch nehmen dürfte. Viele wählen deshalb den illegalen Zuzug.

9.1.2 Ehegattennachzug

§ 18 AuslG ist die spezielle Rechtsgrundlage für den Nachzug des Ehegatten. Unter der Prämisse, daß die allgemeinen Voraussetzungen des § 17 AuslG vorliegen, besteht ein Rechtsanspruch auf Nachzug, wenn der Ausländer

- eine Aufenthaltsberechtigung besitzt oder als Asylberechtigter anerkannt ist oder
- eine Aufenthaltserlaubnis besitzt und die Ehe schon zum Zeitpunkt der Einreise des Ausländers bestanden hat und von diesem bei der erstmaligen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis angegeben worden ist oder
- im Bundesgebiet geboren oder als Minderjähriger eingereist ist, eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung besitzt und sich acht Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat und volljährig ist.

Während § 18 I Nr. 2 AuslG eine Sonderregelung für Asylberechtigte darstellt, regelt § 18 I Nr. 1 und 3 AuslG den Ehegattennachzug zur ersten Generation

und § 18 I Nr. 4 den zu Ausländern der zweiten Generation. Entscheidend bei der Zuordnung ist dabei jeweils der aktuelle Aufenthalt. Der Ausländer, der ursprünglich zur zweiten Generation gehörte, dann heimkehrte und schließlich nach § 16 AuslG von der Wiederkehroption Gebrauch machte, zählt rechtlich zur ersten Generation.

– § 18 II AuslG ermöglicht der ersten Generation im Ermessenwege eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, auch wenn die dort normierten Voraussetzungen (Eheschließung schon vor der Einreise) nicht vorliegen. Es müssen jedoch die allgemeinen Voraussetzungen von § 17 AuslG erfüllt sein.

– § 18 III AuslG ermöglicht die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung an den Ehegatten der zweiten Generation, auch wenn der Lebensunterhalt nicht durch eigene Mittel im Sinne von § 17 II Nr. 3 AuslG gesichert ist (sofern nicht öffentliche Mittel mit Ausnahme von Stipendien und Ausbildungsbeihilfen und solchen, die auf einer Beitragsleistung beruhen) in Anspruch genommen werden.

Von größerem praktischen Gewicht ist die weitere Ausnahme. Auch dann, wenn der Ausländer noch keine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung besitzt und sich noch keine acht Jahre im Bundesgebiet aufhält – wohl aber fünf Jahre – und aus der Ehe ein Kind hervorgegangen oder die Ehefrau schwanger ist, kann eine Aufenthaltserlaubnis im Ermessenwege erteilt werden.

9.1.3 Ehegattennachzug zu Deutschen

Nach § 23 I Nr. 1 AuslG ist dem ausländischen Ehegatten eines Deutschen eine Aufenthaltserlaubnis nach Maßgabe von § 17 I AuslG zu erteilen, wenn der Deutsche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat.

§ 23 II AuslG bestimmt, daß die Aufenthaltserlaubnis in der Regel für drei Jahre erteilt wird – eine Bestimmung, die in der Praxis oft ignoriert wird – und solange befristet verlängert wird, solange die familiäre Lebensgemeinschaft mit dem Deutschen besteht und die Voraussetzungen für die unbefristete Verlängerung noch nicht vorliegen.

Nach § 25 III AuslG ist die dem Ehegatten eines Deutschen erteilte Aufenthaltserlaubnis in der Regel nach drei Jahren unbefristet zu verlängern, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft mit dem Deutschen fortbesteht, ausreichende

Deutschkenntnisse vorliegen und kein Ausweisungsgrund gegeben ist. Diese Bestimmung wird von den Ausländerbehörden oft nicht angewandt. Es kann deutsch-verheirateten Ausländern nur angeraten werden, nach Ablauf der Dreijahresfrist auf die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis zu drängen, selbst wenn zu diesem Zeitpunkt noch eine befristete Aufenthaltserlaubnis vorhanden ist. Die spätere Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft ist unschädlich, sofern der Lebensunterhalt gesichert ist (§ 25 III 2. Hs. AuslG). Insoweit liegt eine gegenüber dem prinzipiell anwendbaren § 19 AuslG (vgl. § 23 III AuslG) teilweise günstigere Regelung vor.

9.1.4 Kindernachzug

Der Nachzug von Kindern ist in § 20 AuslG geregelt. Erfaßt werden nur minderjährige Kinder – volljährige Kinder zählen zu sonstigen Familienangehörigen im Sinne von § 22 AuslG. Grundvoraussetzung ist, daß die Voraussetzungen von § 17 AuslG vorliegen.

9.1.4.1 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch besteht für das minderjährige ledige Kind eines Asylberechtigten, wenn die Voraussetzungen von § 17 I und II Nr. 1 bis 3 AuslG erfüllt sind (§ 20 I AuslG). Ist letzteres nicht der Fall, ist eine Ausnahme im Ermessenswege nach § 17 III AuslG möglich, wobei dieses Ermessen dann gegen Null reduziert sein wird, wenn dem Asylberechtigten kein Schuldvorwurf am Fehlen dieser Voraussetzungen gemacht werden kann.

Einen Rechtsanspruch besitzt auch das minderjährige ledige Kind eines sonstigen Ausländers nach Maßgabe des § 17 AuslG, wenn beide Elternteile eine Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung besitzen oder einer von beiden verstorben ist und das Kind das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§ 20 II AuslG). Vom Grundsatz des Familiennachzugs zu beiden Eltern kann im Wege des Ermessens bei Kindern unter 16 Jahren nach § 20 III AuslG abgesehen werden, wenn die Eltern nicht oder nicht mehr verheiratet sind.

§ 21 I AuslG enthält eine Privilegierung eines in Deutschland geborenen Kindes. Ihm ist von Amts wegen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn die

Mutter eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung besitzt, und nach Maßgabe von § 17 AuslG zu verlängern, solange die Mutter oder der allein sorgeberechtigte Vater eine Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung besitzt. Der Bezug von Sozialhilfe und der Mangel an ausreichendem Wohnraum sind nicht nur hier (§ 21 I 3 AuslG), sondern generell (§ 20 VI AuslG) bei der Verlängerung unschädlich.

9.1.4.2 Ermessensregelung

§ 20 IV AuslG eröffnet im Ermessensweg Ausnahmen sowohl vom Erfordernis des Nachzugs zu beiden Elternteilen, als auch von der Einhaltung der Altersgrenze von 16 Jahren, wenn das Kind bereits die deutsche Sprache beherrscht oder gewährleistet erscheint, daß es sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die hiesigen Lebensverhältnisse einfügen kann oder der Familiennachzug aufgrund der Umstände des Einzelfalles zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist. Letztere Formulierung macht den Ausnahmecharakter deutlich. Gleichwohl muß die Interpretation der Norm unter Berücksichtigung des besonderen Schutzgebotes aus Art. 6 GG erfolgen.

§ 20 V AuslG enthält eine Privilegierung von Kindern der zweiten Generation. Das minderjährige, ledige Kind, das im Bundesgebiet geboren oder als Minderjähriger eingereist ist, kann eine Aufenthaltserlaubnis auch dann erhalten, wenn der Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe bzw. Arbeitslosenhilfe gesichert ist. Die Inanspruchnahme von Stipendien, Ausbildungsbeihilfen oder sonstigen öffentlichen Mitteln, die auf einer Beitragsleistung beruhen, sind unschädlich.

9.1.5 Aufenthaltserlaubnis zur Personensorge eines deutschen Kindes

Eine wichtige Bestimmung enthält § 23 I Nr. 3 AuslG. Dem ausländischen Elternteil eines minderjährigen, ledigen Deutschen ist nach Maßgabe von § 17 AuslG eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung der Personensorge zu erteilen, wenn das deutsche Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat. Bei einem gemeinsamen Sorgerecht hat also auch der nicht verheiratete, ausländische Vater eines deutschen Kindes regelmäßig ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht.

Verlangt wird allerdings, daß das Recht zur Personensorge auch tatsächlich wahrgenommen wird.

Beispiel:	Der libanesische Staatsangehörige Y hatte in Deutschland studiert und während seiner Zeit als Arzt im Praktikum sich mit der deutschen Krankenschwester Beate angefreundet. Aus der Beziehung ging das Kind Horst hervor. Y hat die Vaterschaft anerkannt und hat, gemeinsam mit Beate, das Sorgerecht, obwohl ihre Beziehung zwischenzeitlich nur noch eine freundschaftliche ist. Da Beate ihren Beruf nicht aufgeben will und zudem Schichtdienst hat, nimmt Y das Baby oft zu sich und kümmert sich um Horst. Da Horst deutscher Staatsangehöriger ist und Y sein Recht zur Personensorge ausübt, hat er einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, auch wenn er seine Ausbildung inzwischen abgeschlossen hat und deshalb eigentlich in seine Heimat zurückkehren müßte, weil die Aufenthaltsbewilligung nicht verlängert werden kann.

9.1.6 Familiennachzug sonstiger Familienangehöriger

Einem sonstigen Familienangehörigen – dies sind also volljährige Kinder und verheiratete minderjährige Kinder, Eltern, die zu ihren Kindern nachziehen wollen, Großeltern, und alle anderen, weiteren Verwandten – kann nach Maßgabe von § 17 AuslG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn dies zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist. Abgesehen davon, daß schon die Terminologie hohe Hürden aufstellt, scheitert in der Praxis ein solcher Familiennachzug meist an der erforderlichen Unterhaltssicherung inklusive der Krankenversicherung.

9.1.7 Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten (§ 19 AuslG)

Durch die Presse gingen immer wieder Fälle, in denen der nachgezogene Ehegatte nach einer Scheidung die Bundesrepublik Deutschland verlassen mußte. Die damit verbundene Härte hat der Gesetzgeber gesehen und in § 19 AuslG ein eigenständiges Aufenthaltsrecht des nachgezogenen

Ehegatten geregelt.

- **Normalfälle**

  Ein eigenständiges Aufenthaltsrecht entsteht, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet vier Jahre bestanden hat und der Aufenthalt beider Ehegatten in diesem Zeitraum ununterbrochen rechtmäßig war; es muß also stets eine Aufenthaltsgenehmigung oder zumindest eine vorläufige Aufenthaltsgenehmigung vorgelegen haben oder die Befreiung von der Aufenthaltsgenehmigungspflicht.

  Im Falle des Todes des anderen Ehegatten entsteht ein Aufenthaltsrecht schon dann, wenn zum Zeitpunkt des Todes die eheliche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet bestand. Nicht verlangt ist eine bestimmte Mindestdauer der ehelichen Lebensgemeinschaft oder die Rechtmäßigkeit des vorangegangenen Aufenthalts.

- **Außergewöhnliche Härte**

  Nach § 19 I Nr. 2 AuslG kann ein eigenständiges Aufenthaltsrecht entstehen, ohne daß eine bestimmte Ehebestandszeit absolviert sein muß. Das Gesetz verlangt eine außergewöhnliche Härte, die dann vorliegen soll, wenn dem Ehegatten wegen der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft nach Art und Schwere so erhebliche Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der bestehenden Rückkehrverpflichtung drohen, daß die Versagung der Aufenthaltserlaubnis als nicht mehr vertretbar erscheinen würde. Bei dieser Abwägung ist die Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft dann wiederum zu berücksichtigen. Mit dieser Neuformulierung durch die Novelle des Ausländergesetzes vom 29.10.97 sollte vor allem der Situation von ins Land geholten ausländischen Frauen Rechnung getragen werden, deren Männer die Abhängigkeit des Aufenthaltsrechtes vom Ehebestand sich zunutze machten. Viele Frauen entschieden sich dafür, lieber in einer zerrütteten Ehe zu leben und Schläge und Mißhandlungen hinzunehmen, als es zu riskieren, als „verstoßene“ Frau ins Heimatland zurückzukehren. Die gesetzliche Regelung bleibt hinter den Hoffnungen und Erwar-

tungen weit zurück. Der Begriff der „außergewöhnlichen Härte“ stellt eine hohe Hürde dar, werden doch Umstände verlangt, die über das Maß einer „gewöhnlichen Härte“ hinausgehen. Hinzu kommt, daß die verlangten erheblichen Schwierigkeiten „im Zusammenhang mit der bestehenden Rückkehrverpflichtung drohen“ müssen. Die im Gesetzgebungsverfahren angeführten Beispielsfälle der schweren Körperverletzung, strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder die persönliche Freiheit, der Zwangsprostitution oder Zwangsabtreibung genügen für sich genommen noch nicht; verlangt wird vielmehr, daß sie auch im Fall der Rückkehr nachwirken, also die Frau beispielsweise deshalb in ihrer Heimat geächtet ist. Hinzu kommt, daß das Gesetz ausdrücklich vorsieht, daß Sozialhilfebezug zu einer Versagung der Aufenthaltsgenehmigung führen kann.

Es bleibt zu hoffen, daß die Rechtsprechung der ursprünglichen Intention durch eine großzügige Auslegung Rechnung trägt oder der Gesetzgeber nachbessert.

9.2 Familiennachzug bei Aufenthaltsbewilligung

Da die Aufenthaltsbewilligung von einem vorübergehenden Aufenthalt ausgeht, gewährt § 29 I AuslG dem Ehegatten keinen Rechtsanspruch, sondern stellt die Gewährung eines Familiennachzugs in das Ermessen der Behörde, sofern der Lebensunterhalt gesichert und ausreichender Wohnraum vorhanden ist. Bei Studenten, der größten Gruppe, die eine Aufenthaltsbewilligung besitzen, liegen diese Voraussetzungen meist nicht vor, so daß für sie ein Familiennachzug nur selten in Betracht kommt.

Einem minderjährigen, ledigen Kind wird hingegen in entsprechender Anwendung der §§ 20 II - IV und 21 I 1 AuslG ein Rechtsanspruch auf Aufenthaltsbewilligung eingeräumt. Als gesicherter Lebensunterhalt genügt dabei, daß dieser ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe gesichert ist (§ 29 III AuslG).

Die Aufenthaltsbewilligung des Ehegatten und eines Kindes ist streng akzessorisch, kann also nur verlängert werden, solange der Ausländer eine Aufenthaltsbewilligung besitzt und die familiäre Lebensgemeinschaft fortbesteht.

Obwohl ein großer Teil des Anwendungsbereiches der Aufenthaltsbewilligung Studenten betrifft, schränken die Vorläufigen Anwendungshinweise ebenso wie der Entwurf der Verwaltungsvorschriften die Erteilung von Ehegatten-Bewilligungen erheblich ein.

9.3 Familiennachzug bei Aufenthaltsbefugnis

Nach § 31 I AuslG kann dem Ehegatten und einem minderjährigen, ledigen Kind eines Ausländers, der eine Aufenthaltsbefugnis besitzt, ebenfalls eine Aufenthaltsbefugnis zur Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet erteilt werden. Die Einschränkung „nach Maßgabe des § 30 I bis IV AuslG“ hat Praxisrelevanz nur dann, wenn die familiäre Lebensgemeinschaft in einem Drittstaat hergestellt und geführt werden könnte. Ist dies nicht der Fall, liegt in der Bejahung eines humanitären Grundes gemäß § 30 AuslG gleichzeitig der humanitäre Grund, dem Familienangehörigen die Aufenthaltsbefugnis selbst zu erteilen.[1]

Soweit die Praxis Wartefristen eingeführt hat[2], erscheint dies verfassungsrechtlich bedenklich. Wenn eine familiäre Lebensgemeinschaft (auf absehbare Zeit) außerhalb Deutschlands nicht herstellbar ist, machen Wartefristen keinen Sinn. Es ist kein verfassungsrechtlich legitimes Ziel, hier lebende Ausländer von der Eheschließung abzuhalten oder sie am Vollzug der Ehe zu hindern.

---

[1] Der Entwurf der Verwaltungsvorschriften bestimmt: „Sofern die Herstellung der Familieneinheit im Ausland aus zwingenden persönlichen Gründen unmöglich ist, ist stets ein humanitärer Grund i. S. des § 30 I anzunehmen. Bei Ausländern, die nach §§ 51 I oder 53 I, II, IV oder VI nicht abgeschoben werden können, ist anzunehmen, daß die Herstellung der familiären Einheit im Herkunftsstaat unmöglich ist. Ob die Herstellung in einem anderen als dem Herkunftsstaat möglich ist, bedarf nur der Prüfung, sofern ein Ehegatte oder ein Kind in einem Drittland ein Daueraufenthaltsrecht besitzt.„ (Nr. 31.1.3).

[2] Nach dem Entwurf der Verwaltungsvorschriften Nr. 31.1.4.1: für kinderlose Ehejahre vier Jahre, für andere zwei Jahre, wenn die Eheschließung erst nach der Einräumung des Aufenthaltsstatus erfolgte.

9.3.1 Rechtsanspruch auf Aufenthaltsbefugnis für Kinder

Das in Deutschland geborene Kind hat nach § 31 II AuslG einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis, wenn die Mutter eine solche besitzt.

Spätestens seitdem auch der nichteheliche Vater regelmäßig das (gemeinsame) Sorgerecht besitzt, also seit der Reform des Familienrechtes 1998, erscheint die Benachteiligung des Vaters verfassungsrechtlich unhaltbar.

Auch die Regelung, wonach die Aufenthaltsbefugnis zu verlängern ist, solange die Mutter oder der allein personensorgeberechtigte Vater eine Aufenthaltsbefugnis besitzt (§ 31 II 2 AuslG), muß der neuen Rechtslage angepaßt werden, bzw. bis dahin verfassungskonform erweitert werden.

10 Aufenthaltsbeendigung

§ 42 Abs. 1 AuslG bestimmt, daß ein Ausländer ausreisepflichtig ist, wenn er eine erforderliche Aufenthaltsgenehmigung nicht oder nicht mehr besitzt.

Soweit jemand illegal in die Bundesrepublik Deutschland einreist, d.h. bei Visumspflicht ohne erforderliches Visum, beginnt die Ausreisepflicht mit dem Betreten des Bundesgebietes.

Ansonsten wird jemand ausreisepflichtig, wenn eine Aufenthaltsgenehmigung nicht verlängert wird, durch Verwaltungsakt widerrufen oder zeitlich beschränkt wird, kraft Gesetzes erlischt oder wenn der Ausländer ausgewiesen wird.

10.1 Erlöschen der Aufenthaltsgenehmigung

Wichtig – und vielen Ausländern nicht bekannt – sind die Bestimmungen von § 44 I Nr. 2 und 3 AuslG. Danach erlischt eine Aufenthaltsgenehmigung kraft Gesetzes, wenn der Ausländer aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grund ausreist oder ausgereist ist und nicht innerhalb von sechs Monaten (oder einer von der Ausländerbehörde bestimmten längeren Frist) wieder

eingereist ist. Im erstgenannten Fall kommt es also auf die (objektiv dokumentierte) Motivation bei der Ausreise an: Bricht der Ausländer seine Zelte hier ab, um für immer in seine Heimat zurückzukehren, erlischt jede Aufenthaltsgenehmigung, selbst die Aufenthaltsberechtigung, mit der Ausreise.

Die Erlöschenswirkung von § 44 I Nr. 3 AuslG hingegen ist motivationsunabhängig. Entscheidend ist ausschließlich, daß der Ausländer mehr als sechs Monate im Ausland war, ohne sich vorher von der Ausländerbehörde eine längere Frist zubilligen zu lassen.

Beispiel:	Der 25jährige Veli, türkischer Staatsangehöriger, ist im Bundesgebiet aufgewachsen und fährt mit seinem schicken neuen Auto in seine Heimat in Urlaub. Bei der Einreisekontrolle wird in seinem Handschuhfach das Flugblatt einer linken Oppositionsgruppe gefunden. Veli wird festgenommen und kommt in Untersuchungshaft. Erst nach einem dreiviertel Jahr kommt er wieder auf freien Fuß. Seine unbefristete Aufenthaltserlaubnis ist kraft Gesetzes erloschen. Er braucht zur Rückkehr ein Visum durch die deutsche Auslandsvertretung.

§ 44 Ia AuslG enthält eine Ausnahmevorschrift. Eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung eines Ausländers, der sich als Arbeitnehmer oder als Selbständiger mindestens 15 Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat, erlischt nicht, wenn er eine Rente oder vergleichbare Leistungen bezieht und einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz genießt. Ebensowenig erlischt die Aufenthaltsgenehmigung nach § 44 I Nr. 3 AuslG, wenn die Frist lediglich wegen Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht im Heimatstaat überschritten wird und der Ausländer innerhalb von drei Monaten nach der Entlassung aus dem Wehrdienst wieder einreist (§ 44 II AuslG).

Beispiel:	Der türkische Staatsangehörige Veli S. fährt in die Türkei zurück, um dort seiner gesetzlichen Wehrpflicht zu genügen. Obwohl er länger als ein halbes Jahr in der Türkei bleibt, erlischt in diesem Falle die unbefristete Aufenthaltserlaubnis nicht.

Die Erlöschensbestimmungen sind nicht nur integrationspolitisch und rechtspolitisch fragwürdig. Oft hängt es vom Zufall oder einem unbedachten Wort ab, ob die Ausländerbehörde oder die Grenzpolizei die Aufenthaltsgenehmigung „ungültig“ stempelt.

10.2 Ausweisung

Der häufigste Fall des Erlöschens einer Aufenthaltsgenehmigung ist jedoch der Fall des § 44 I Nr. 1 AuslG, daß ein Ausländer ausgewiesen wird.

Die Ausweisung ist ein Verwaltungsakt, der einem Ausländer gebietet, das Inland zu verlassen und ihm verbietet, es erneut zu betreten. Sie ist eine ordnungsrechtliche Maßnahme und will künftigen Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Beeinträchtigung sonstiger erheblicher Belange der Bundesrepublik Deutschland aufgrund des Aufenthalts des Ausländers im Inland vorbeugen. Mit der Zustellung der Ausweisung erlischt eine bestehende Aufenthaltsgenehmigung. Widerspruch und Klage lassen unbeschadet ihrer aufschiebenden Wirkung die Wirksamkeit der Ausweisung unberührt (§ 72 II 1 AuslG). Eine Unterbrechung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts tritt nur dann nicht ein, wenn der Verwaltungsakt durch eine unanfechtbare behördliche oder gerichtliche Entscheidung wieder aufgehoben wird. Mit Zustellung der Ausweisung entsteht ein Verbot, eine Aufenthaltsgenehmigung zu erteilen (§ 8 II AuslG) und ein absolutes Einreiseverbot für den Ausländer für den Zeitraum, für den die Ausweisung ausgesprochen ist – in der Praxis meist unbefristet, obwohl das Gesetz die Befristung als Regelfall vorsieht (§ 8 II 2 AuslG). Der weitere Aufenthalt wird strafbar (§ 92 I 1 AuslG).

10.2.1 Ausweisung nach §§ 45 und 46 AuslG

Nach § 45 I AuslG kann ein Ausländer ausgewiesen werden, „wenn sein Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt“. Dieser Grundtatbestand wird durch die Aufzählung einzelner Tatbestände in § 46 AuslG beispielhaft erläutert. Es handelt sich um Ermessensregelungen.

***„§ 46 Einzelne Ausweisungsgründe**. Nach § 46 Abs. 1 kann insbesondere ausgewiesen werden, wer*

1. *die freiheitlich demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet oder sich bei der Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder öffentlich zu Gewaltanwendung aufruft oder mit Gewaltanwendung droht.*
2. *einen nicht nur vereinzelten oder geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen oder Verfügungen begangen oder außerhalb des Bundesgebiets eine Straftat begangen hat, die im Bundesgebiet als vorsätzliche Straftat anzusehen ist,*
3. *gegen eine für die Ausübung der Gewerbeunzucht geltende Rechtsvorschrift oder behördliche Verfügung verstößt,*
4. *Heroin, Cocain oder ein vergleichbar gefährliches Betäubungsmittel verbraucht und nicht zu einer erforderlichen seiner Rehabilitation dienenden Behandlung bereit ist oder sich ihr entzieht,*
5. *durch sein Verhalten die öffentliche Gesundheit gefährdet oder längerfristig obdachlos ist,*
6. *für sich, seine Familienangehörigen, die sich im Bundesgebiet aufhalten und denen er allgemein zum Unterhalt verpflichtet ist, oder für Personen in seinem Haushalt, für die er Unterhalt getragen oder auf Grund einer Zusage zu tragen hat, Sozialhilfe in Anspruch nimmt oder in Anspruch nehmen muß oder*
7. *Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie oder Hilfe für junge Volljährige nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erhält; das gilt nicht für einen Minderjährigen, dessen Eltern oder dessen allein personenberechtigter Elternteil sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.“*

Bei den in §§ 45 und 46 AuslG enthaltenen Regelverstößen kommt es auf die

Umstände des Einzelfalles und das Maß der Integration an, ob eine Ausweisung erfolgt. Jede Straftat stellt eine Verletzung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dar und eröffnet damit grundsätzlich die Ausweisungsmöglichkeit. Indem jedoch § 46 Nr. 2 AuslG als einzelnen Ausweisungsgrund „einen nicht nur vereinzelten oder geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften“ benennt, wird klargestellt, daß reine Bagatellverstöße allein den Aufenthalt nicht gefährden.

Gleichviel: Auch eine einmalige und nicht allzu schwere Straftat kann prinzipiell zur Ausweisung führen. Entscheidend ist das Ergebnis der Abwägung zwischen den privaten Interessen am Verbleib im Bundesgebiet und den öffentlichen ordnungs- und sicherheitsrechtlichen Interessen.

Beispiel:	A. ist ein visumspflichtiger Ausländer und mit einem einmonatigen Besuchsvisum eingereist, um das Münchner Oktoberfest zu besuchen. Dort betätigt er sich als Taschendieb, wird in flagranti ertappt und in Untersuchungshaft genommen. Aufgrund seines Geständnisses verurteilt ihn das Amtsgericht München wegen wiederholten Diebstahls zu einer Geldstrafe zu 120 Tagessätzen. Die Ausländerbehörde München weist ihn aus. In der Begründung ist ausgeführt, zugunsten A. sprächen keine besonderen privaten Interessen, er habe nur ein kurzfristiges Besuchsvisum erhalten. Die öffentlichen Interessen würden es gebieten, durch konsequentes Handeln Vorsorge zu treffen, damit zu Großereignissen einreisende Taschendiebe abgeschreckt würden.

10.2.2 Ausweisung nach § 47 Abs. 1 AuslG: Ist-Ausweisung

Nach § 47 I AuslG ist ein Ausländer auszuweisen, wenn er wegen einer oder mehrerer Vorsatzstraftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist oder wegen vorsätzlicher Straftaten innerhalb von fünf Jahren zu mehreren Freiheits- oder Jugendstrafen von zusammen mindestens drei Jahren rechtskräftig verurteilt worden ist oder bei der letzten rechtskräftigen Verurteilung Sicherheitsverwahrung angeordnet worden ist (§ 47 I Nr. 1 AuslG). Gleiches gilt bei einer Verurteilung wegen einer Vorsatztat nach dem Betäubungsmittelgesetz, wegen schweren Landfriedensbruches oder Landfriedensbruches im Rahmen einer verbotenen Versammlung oder eines verbotenen Aufzuges, wenn rechtskräftig eine Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren oder eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung ausgeworfen wurde. In diesen Fällen der **Ist-Ausweisung** gibt es keinen Entscheidungsspiel-

raum für die Ausländerbehörde, die Ausweisung ist vom Gesetzgeber verbindlich vorgeschrieben.

> Jede rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren oder ohne Bewährung wegen eines BTM-Deliktes[1] oder eines unter bestimmten Umständen begangenen Landfriedensbruches führt zwangsläufig zu einer Ausweisung, ebenso jede Verurteilung zu einer Jugendstrafe von drei Jahren bzw. zwei Jahren bei den Delikten des § 47 I Nr. 2 AuslG – sofern nicht der nachstehend noch darzustellende 'besondere Ausweisungsschutz' eingreift.

10.2.3 Ausweisung nach § 47 Abs. 2 AuslG: Regel-Ausweisung

Nach § 47 II AuslG wird ein Ausländer in der Regel ausgewiesen, wenn er wegen Straftaten rechtskräftig zu einer Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren oder einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt wurde (§ 47 II Nr. 1 AuslG), eine BTM-Straftat begangen hat (§ 47 II Nr. 2 AuslG) oder im Rahmen einer verbotenen oder aufgelösten Versammlung sich an Gewalttätigkeiten aus einer Menschenmenge heraus beteiligt hat (§ 47 II Nr. 3 AuslG). Bei dieser **Regel-Ausweisung** hat der Gesetzgeber eine Vorentscheidung getroffen und das Ermessen beschränkt. Nur dann, wenn ein Ausnahmefall vorliegt, sich der Sachverhalt also durch besondere Umstände, durch einen atypischen Geschehensablauf, von der Menge gleichliegender Fälle so bedeutsam abhebt, daß er das sonst ausschlaggebende Gewicht des gesetzlichen Regelausweisungsgrundes beseitigt, kann von dieser gesetzlichen Vorgabe abgewichen werden.

Die Gesetzeslage führt also bei mittelschweren und schweren Straftaten grundsätzlich zur Ausweisung.

10.2.4 Besonderer Ausweisungsschutz

Durch § 48 AuslG hat der Gesetzgeber dem dort beschriebenen Personenkreis

---

[1] *BTM-Delikt* = Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz

einen **besonderen Ausweisungsschutz** gewährt. Wer

- eine Aufenthaltsberechtigung besitzt,
- eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt und im Bundesgebiet geboren oder als Minderjähriger eingereist ist,
- eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt und mit einen der oben bezeichneten Ausländer in ehelicher Lebensgemeinschaft lebt oder
- mit einem deutschen Familienangehörigen oder
- als Asylberechtigter anerkannt ist oder die Rechtsstellung eines Flüchtlings im Sinne der GFK[1] besitzt oder
- eine nach § 32a AuslG erteilte Aufenthaltserlaubnis,

kann nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen werden. Solche liegen regelmäßig in den Fällen der Ist-Ausweisung nach § 47 I AuslG vor.

- Besonderen Ausweisungsschutz genießt nach § 48 II AuslG auch ein minderjähriger Ausländer, dessen Eltern oder dessen allein personensorgeberechtigter Elternteil sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, sofern er nicht wegen serienmäßiger Begehung nicht unerheblicher Vorsatzstraftaten oder wegen schwerer Straftaten oder einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

- Ein Heranwachsender, der im Bundesgebiet aufgewachsen ist und mit seinen Eltern in häuslicher Gemeinschaft lebt, wird nur im Falle einer Ist-Ausweisung nach § 47 I AuslG oder einer Regel-Ausweisung nach § 47 II Nr. 1 und 3 AuslG ausgewiesen.

---

[1] *GFK* = Genfer Flüchtlingskonvention

– Ein Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, kann nur unter der Bedingung ausgewiesen werden, daß das Asylverfahren unanfechtbar ohne Anerkennung als Asylberechtigter abgeschlossen wird (§ 48 III AuslG), sofern nicht ein Sachverhalt vorliegt, der auch bei einem Asylberechtigten die Ausweisung rechtfertigen würde oder schon vorher eine Abschiebungsandrohung vollziehbar existierte.

– Der besondere Ausweisungsschutz führt dazu, daß eine Ausweisung nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfolgen darf. Eine Ist-Ausweisung wird zu einer Regel-Ausweisung herabgestuft, in den Fällen einer Regel-Ausweisung wird grundsätzlich nach Ermessen entschieden (§ 47 II 1 und 2 AuslG). Über die Ausweisung eines heranwachsenden Ausländers, der im Bundesgebiet aufgewachsen ist und eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung besitzt, wird stets nach Ermessen entschieden. Auf minderjährige Ausländer mit besonderem Ausweisungsschutz findet der Ist- und Regel-Mechanismus wegen einer Straftat überhaupt keine Anwendung (§ 47 III AuslG).

– Besonderer Ausweisungsschutz wird nicht nur nach § 48 AuslG gewährt. Freizügigkeitsberechtigte EG-Ausländer dürfen nach § 12 I 2 AufenthaltsG/EWG nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit ausgewiesen werden und nur aufgrund ihres persönlichen Verhaltens (aber nicht aus generalpräventiven Gründen[1]). Türkische Staatsangehörige genießen wegen Art. 14 ARB 1/80 eine vergleichbare Rechtsstellung, sofern sie Art. 6 oder 7 des Beschlusses Nr. 1/80 unterfallen. Auch sie dürfen nur aus spezialpräventiven Gründen[2] ausgewiesen werden.

– Staatsangehörige eines Beitrittslandes zum Europäischen Niederlassungsabkommen[3] genießen nach Art. 3 III ENA einen § 48 AuslG entsprechenden besonderen Ausweisungsschutz, wenn sie seit mehr als zehn Jahren ihren ordnungsgemäßen Aufenthalt im Bundesgebiet haben.

---

1 Von Generalprävention spricht man, wenn damit andere abgeschreckt werden sollen.

2 Von Spezialprävention spricht man, wenn eine Wiederholungstat durch den selben Täter verhindert werden soll.

3 Europäisches Niederlassungsabkommen (ENA) vom 13.12.55, BGBl II 1959, S. 997.

10.2.5 Wirkungen der Ausweisung

Die Ausweisung führt ebenso wie die Abschiebung zu einem Betretensverbot (§ 8 II AuslG). Diese Wirkungen werden auf Antrag in der Regel befristet (§ 8 II 2 AuslG). Die Frist beginnt mit der Ausreise.

Da die Praxis meist ein unbefristetes Betretensverbot ausspricht, ist es ratsam, schon nach dem Ausspruch oder im Streit um die Berechtigung der Ausweisung Befristungsanträge zu stellen (außer in Fällen der Schwerkriminalität), wenn eine spätere Rückkehr beabsichtigt ist. Ansonsten besteht die Gefahr, daß nach Ablauf der üblichen Drei- bzw. Fünfjahresfrist weitere Zeit mit Befristungsanträgen verloren geht.

10.3 Durchsetzung der Ausreisepflicht, Abschiebung

Ist die Ausreisepflicht vollziehbar und die freiwillige Erfüllung durch die Einräumung einer Ausreisefrist nicht gesichert oder ist aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich, wird die Ausreisepflicht durch die **Abschiebung** durchgesetzt (§ 49 AuslG). Die Abschiebung darf nur nach Maßgabe von § 55 AuslG zeitweise durch die Erteilung einer **Duldung** ausgesetzt werden (§ 55 I AuslG).

Gemäß § 50 I AuslG soll die Abschiebung schriftlich unter Bestimmung einer Ausreisefrist angedroht werden und mit dem Verwaltungsakt verbunden werden, durch den der Ausländer nach § 42 I AuslG ausreisepflichtig wird. Die Abschiebungsandrohung soll den Zielstaat angeben. Wenn der Ausländer länger als ein Jahr geduldet war, ist die Abschiebung mindestens einen Monat vorher anzukündigen (§ 56 VI AuslG).

10.4 Duldung

Die Aussetzung der Abschiebung durch eine Duldung ist nur nach Maßgabe von §§ 55, 56 AuslG möglich. Der geduldete Ausländer bleibt ausreisepflichtig (§ 56 I AuslG), sein Aufenthalt ist nicht rechtmäßig.

Die Duldung ist räumlich auf das Gebiet des Bundeslandes beschränkt und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden (z.B. Verbot der Arbeitsauf-

nahme). Die Duldung ist befristet. Die Frist soll ein Jahr nicht übersteigen. Nach Ablauf der Frist kann die Duldung verlängert werden, wenn die Duldungsgründe fortbestehen. Die Duldung wird widerrufen (oder erlischt bei entsprechender auflösender Bedingung), wenn die der Abschiebung entgegenstehenden Gründe entfallen. Der Ausländer wird unmittelbar nach Erlöschen der Duldung ohne erneute Fristsetzung abgeschoben, es sei denn, er war länger als ein Jahr geduldet. In diesem Fall muß die Abschiebung einen Monat vorher angekündigt werden (es sei denn, die Aufnahmebereitschaft des Zielstaates endet vorher). Mit der Ausreise aus dem Bundesgebiet erlischt die Duldung.

10.4.1 Duldung nach § 55 AuslG

Nach § 55 II AuslG wird einem Ausländer eine Duldung erteilt, wenn die Abschiebung

- aus rechtlichen Gründen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist oder
- nach § 53 VI AuslG oder § 54 AuslG ausgesetzt werden soll.

Nach § 55 III AuslG kann einem Ausländer eine Duldung im Ermessensweg erteilt werden, solange er nicht unanfechtbar ausreisepflichtig ist oder wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.

–

- Rechtlich unmöglich ist eine Abschiebung, wenn Abschiebungshindernisse nach §§ 51, 52 oder 53 AuslG vorliegen.
- Eine tatsächliche Unmöglichkeit liegt z.B. dann vor, wenn der Betreffende reiseunfähig ist oder erforderliche Heimreisedokumente nicht vorliegen.

§ 51 AuslG - Verbot der Abschiebung politisch Verfolgter*. (1) Ein Ausländer darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. ...*

...

***§ 53 AuslG - Abschiebungshindernisse**. (1) Ein Ausländer darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem für diesen Ausländer die konkrete Gefahr besteht, der Folter unterworfen zu werden.*

(2) 1Ein Ausländer darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, wenn dieser Staat den Ausländer wegen einer Straftat sucht und die Gefahr der Todesstrafe besteht. 2 In diesen Fällen finden die Vorschriften über die Auslieferung entsprechende Anwendung.

(3) Liegt ein förmliches Auslieferungsersuchen oder ein mit der Ankündigung eines Auslieferungsersuchens verbundenes Festnahmeersuchen eines anderen Staates vor, kann der Ausländer bis zur Entscheidung über die Auslieferung nicht in diesen Staat abgeschoben werden.

(4) Ein Ausländer darf nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (BGBl 1952 II S. 686) ergibt, daß die Abschiebung unzulässig ist.

(5) Die allgemeine Gefahr, daß einem Ausländer in einem anderen Staat Strafverfolgung und Bestrafung drohen können, und, soweit sich aus den Absätzen 1 bis 4 nicht etwas anderes ergibt, die konkrete Gefahr einer nach der Rechtsordnung eines anderen Staates gesetzmäßigen Bestrafung stehen der Abschiebung nicht entgegen.

(6) 1Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat kann abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. 2Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden bei Entscheidungen nach § 54 berücksichtigt.

***§ 54 AuslG - Aussetzung von Abschiebungen**. 1 Die oberste Landesbehörde kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, daß die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für die Dauer von längstens sechs Monaten ausgesetzt wird. 2 Zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit bedarf die Anordnung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern, wenn die Abschiebung länger als sechs Monate ausgesetzt werden soll.“*

Liegt ein rechtliches Abschiebungshindernis vor oder soll die Abschiebung nach § 53 VI oder IV AuslG ausgesetzt werden, kann statt einer Duldung von Anfang an die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis sachgerecht sein, wenn es sich um ein nicht nur vorübergehendes Abschiebungshindernis handelt.

10.4.2 Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG

Abschiebungshindernisse im Sinne von § 53 AuslG liegen dann vor, wenn der Betreffende im Falle einer Abschiebung einer konkreten Foltergefahr ausgesetzt ist (§ 53 Abs. 1 AuslG) oder ihm im Falle der Abschiebung die Todesstrafe droht (§ 53 Abs. 2 AuslG).

Nach § 53 Abs. 4 AuslG ist eine Abschiebung unzulässig, soweit sich dies aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ergibt. Hauptanwendungsfall ist der, daß dem Betreffenden im Zielstaat eine unmenschliche Behandlung droht.

Diese Abschiebungshindernisse stellen zwingende Abschiebungshindernisse dar.

Anders verhält es sich mit § 53 Abs. 6 AuslG. Von der Abschiebung eines Ausländers kann danach dann abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche, konkrete Gefahr für Leib, Leben und Freiheit besteht. Diese Gefahr braucht nicht vom Staat auszugehen (während die herrschende Meinung eine staatliche Verfolgung bei § 53 I, II und IV AuslG verlangt). So kann beispielsweise die Blutrache, aber auch die Unmöglichkeit einer erforderlichen Krankheitsbehandlung ein Abschiebungshindernis sein.

Da Satz 2 dieser Bestimmung die Regelung enthält, daß Gefahren, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, (nur) bei Entscheidungen nach § 54 AuslG berücksichtigt werden, schränkt die Rechtsprechung die Anwendung von § 53 Abs. 6 AuslG ein. Sie verlangt entweder die Wahrscheinlichmachung einer konkreten individuellen Gefährdungssituation (was in der Praxis kaum gelingen kann) oder eine extreme allgemeine Gefahrenlage, bei der davon auszugehen ist, daß jeder einzelne Ausländer im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde.[1]

[1] Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Ratgeber „Die soziale und rechtliche Situation von Flüchtlingen„.

Beispiel:	Mohamed A. ist afghanischer Staatsangehöriger. Er hat einen Asylantrag gestellt. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge verweigert die Asylanerkennung, weil in Afghanistan keine übergreifende Staatsgewalt existiere und mithin eine politische Verfolgung nicht möglich sei. Mohamed erhält jedoch Abschiebungsschutz nach § 53 VI 1 AuslG. Eine Abschiebung komme, wenn überhaupt, nur nach Kabul in Betracht. In Kabul herrscht jedoch eine extreme Gefahr für Leib und Leben für jeden, der dorthin zurückkehre.

10.4.3 Aussetzung von Abschiebungen durch Ländererlasse (§ 54 AuslG)

Die oberste Landesbehörde kann – und soll – aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen anordnen, daß die Abschiebung von Ausländern allgemein oder in bestimmte Staaten für die Dauer von längstens sechs Monaten ausgesetzt wird. Soll die Abschiebung für länger als sechs Monate ausgesetzt werden, bedarf die Anordnung das Einvernehmen des Bundesinnenministers.

In der Vergangenheit gab es wiederholt Abschiebungsstoppregelungen, beispielsweise für Iran oder Afghanistan.

Da sich Bund und Länder jedoch darauf verständigt haben, von dieser Möglichkeit künftig nur noch zurückhaltend Gebrauch zu machen, dürfte die Bedeutung dieser Bestimmung künftig nicht mehr so groß sein.

10.5 Abschiebungshaft[1]

Nach § 57 AuslG kann ein Ausländer in Abschiebungshaft genommen werden. Sie ist Freiheitsentziehung und nicht nur Freiheitsbeschränkung. Obwohl sie keine Sanktion für begangenes Unrecht sein soll, „sondern eine reine Präventivmaßnahme zur Durchsetzung der Ausreisepflicht“, wird sie von den betroffenen Ausländern zu Recht als solche erlebt. Dies nicht nur wegen der unbestimmten Haftdauer, sondern auch deshalb, weil die Abschiebungshaft in vielen Bundesländern in normalen Justizvollzugsanstalten vollstreckt wird und der

[1] Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Ratgeber „Die soziale und rechtliche Situation von Flüchtlingen„.

„Schübling“ hierbei meist noch schlechteren Bedingungen als ein Strafhäftling unterliegt.

Von Vorbereitungshaft spricht man, wenn eine Ausweisung in Vorbereitung ist, über sie aber noch nicht sofort entschieden werden kann und die Abschiebung ohne die Inhaftnahme wesentlich erschwert würde.

Von Sicherungshaft spricht man, wenn eine bereits bestehende Ausreisepflicht durchgesetzt werden soll und die Gefahr der Vereitelung der Abschiebung droht. Voraussetzung ist also, daß sich der Ausländer entweder einer Abschiebung bereits entzogen hat oder ein auf Tatsachen gegründeter Verdacht besteht, daß er sich ihr künftig entziehen wird. Die bloße Weigerung, freiwillig auszureisen, begründet diesen Verdacht noch nicht.

11 Verfahrensregelungen

11.1 Zuständigkeit

Für den Vollzug des Ausländerrechtes ist grundsätzlich die Ausländerbehörde zuständig, die auf der Landkreisebene angesiedelt ist. Auch kreisfreie Gemeinden werden im übertragenen Wirkungskreis tätig, so daß das jeweilige Land durch Ländererlasse eine einheitliche Handhabung vorschreiben kann und im Einzelfall Weisungen ergehen können.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich grundsätzlich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt. Ist ein solcher nicht gegeben, ist diejenige Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk der Anlaß für die Amtshandlung hervortritt. Im Falle der Zuständigkeit mehrerer Behörden entscheidet, wer zuerst mit der Sache befaßt war.

Für Visumsanträge ist die jeweilige Auslandsvertretung zuständig, für einzelne Aufgaben auch der Bundesgrenzschutz.

11.2 Rechtsmittel

Gegen Verwaltungsakte ist grundsätzlich der Widerspruch gegeben. Gegen die Versagung einer Duldung findet jedoch kein Widerspruch statt (§ 71 III AuslG). Hiergegen kann unmittelbar Verpflichtungsklage (im Fall des Widerrufes: Anfechtungsklage) erhoben werden.

§ 72 I AuslG bestimmt, daß Widerspruch und Klage gegen die Ablehnung eines Antrags auf Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung keine aufschiebende Wirkung haben. Darüber hinaus ist die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen zum Teil Kraft Landesrecht im Bereich der Verwaltungsvollstreckung ausgeschlossen (so z.B. in Bayern, Baden-Württemberg, Hessen und Nordrhein-Westfalen), wovon also die Abschiebung (§ 49 AuslG), die Abschiebungsandrohung (§ 50 AuslG) und die Duldung (§ 56 AuslG) betroffen sind. In diesen Fällen bedarf es eines Antrages auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 V VwGO, wenn dem Sofortvollzug nicht Folge geleistet werden soll.

Daneben kann der Sofortvollzug auch bei allen anderen Maßnahmen angeordnet werden. Dies entspricht einer verbreiteten Praxis bei Ausweisungen aus schwerwiegenden Gründen, bedarf jedoch einer gesonderten Begründung des Interesses am Sofortvollzug im Einzelfall.

11.3 Sonstiges

Die Verwaltungspraxis ist generell schematisiert und wird oft dem Einzelfall nicht gerecht. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Schon die gesetzliche Regelung ist durch ein starres Schubladensystem gekennzeichnet, das es erschwert, individuelle Besonderheiten angemessen zu berücksichtigen. Eine weitere Einengung ist durch allgemeine Vorgaben, durch die „Vorläufigen Anwendungshinweise“ (bzw. künftig durch die Verwaltungsvorschriften) und durch die ministeriellen Erlasse gegeben. Bei großen Ausländerbehörden verstärkt die interne Festlegung einer bestimmten Verwaltungspraxis den Schematismus. Um die Ausländerbehörde von einer vorgefaßten Meinung abzubringen, sollte man also nicht nur die gesetzlichen Regelungen, sondern auch die Erlasse und Verwaltungsvorgaben kennen. Wichtiger als in anderen Rechtsgebieten ist dabei auch der persönliche Kontakt und das Gespräch mit dem jeweiligen Sachbearbeiter, um schon im Vorfeld Mißverständnisse auszuräumen und Festlegungen zu vermeiden.

Wichtige Begriffe des Ausländerrechts

Abschiebung	Vollzug der Ausreisepflicht durch zwangsweise Rückführung
Abschiebungshaft	Inhaftierung, um eine Abschiebung sicherzustellen
Abschiebungshindernisse	Umstände, die einer Abschiebung entgegenstehen
Abschiebungsverbote	➔ Abschiebungshindernisse
Anwerbestopp	1973 aufgestellter ausländerrechtlicher Grundsatz, wonach ein Zuzug neuer Arbeitnehmer von außerhalb der EU nicht mehr erfolgen soll
Asylberechtigter	Jemand, der rechtskräftig als Asylberechtigter gemäß Art. 16a GG anerkannt wurde
Asylbewerber	Jemand, der einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter oder auf Abschiebungsschutz nach § 51 I AuslG gestellt hat
Aufenthaltsbefugnis	Aufenthaltstitel für einen Aufenthalt aus humanitären Gründen
Aufenthaltsberechtigung	Aufenthaltstitel ohne Aufenthaltszweck, der Verfestigung dokumentiert und eine Rechtsstellung beinhaltet
Aufenthaltsbewilligung	Aufenthaltstitel für einen bestimmten, zeitlich beschränkten Aufenthaltszweck
Aufenthaltserlaubnis	Aufenthaltstitel ohne Bindung an einen Aufenthaltszweck
Aufenthaltsfiktion	Die Fiktion eines Aufenthalts als rechtmäßig während der Zeit, in der ein Antrag auf Auf-

	enthaltsgenehmigung geprüft wird
Aufenthaltsgenehmigung	Oberbegriff der Aufenthaltstitel: ➔ Aufenthaltserlaubnis ➔ Aufenthaltsberechtigung ➔ Aufenthaltsbewilligung ➔ Aufenthaltsbefugnis
Aufenthaltsgestattung	Bezeichnung des Aufenthaltsrechts eines Asylbewerbers, welches durch eine „Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung“ dokumentiert wird
Ausländerpolitische Grundsätze	Grundsatzpositionen, die dem Ausländergesetz und der ausländerrechtlichen Praxis zugrunde liegen; sie sind: ➔ Anwerbestopp und Integration derer, deren Zuzug erlaubt wurde
Ausreiseschein	➔ Grenzübertrittsbescheinigung
Ausweisung	Gebot, das Land zu verlassen mit der Folge eines ➔ Betretensverbotes und eines Verbotes auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung
Ausweisungsgrund	Vorliegen eines Ausweisungstatbestandes gemäß §§ 45ff. AuslG; nicht erforderlich ist, daß eine Ausweisung tatsächlich erfolgt
besonderer Ausweisungsschutz	Privilegierung bis hin zu einem Ausweisungsverbot bestimmter Ausländer
Betretenserlaubnis	Gestattung der Einreise und des kurzfristigen Aufenthalts an jemand, der einem Aufenthaltsverbot unterliegt
Duldung	Einräumung eines vorübergehenden faktischen Aufenthaltes (ohne Rechtsposition bei Fortbestand der Ausreisepflicht)
Ehegattennachzug	➔ Familiennachzug

eigenständiges Aufenthaltsrecht	Rechtsposition, die Ehegatten unter den Voraussetzungen von § 19 AuslG erworben haben
Erlaubnisfiktion	➔ Aufenthaltsfiktion
Familiennachzug	Aufenthaltsgenehmigung für Familienangehörige
Grenzübertrittsbescheinigung	Papier, das die Einräumung einer Ausreisefrist dokumentiert und beim Verlassen des Bundesgebietes abgegeben werden soll
Ist-Ausweisung	Gesetzliche Vorgabe, wann eine Ausweisung zwingend zu erfolgen hat
Kindernachzug	Familiennachzug von Kindern; ➔ Familiennachzug
Kontingentflüchtling	Personen, die im Rahmen einer humanitären Hilfsaktion gemäß dem HumHAG auf Dauer ins Bundesgebiet aufgenommen wurden
Konventionsflüchtling	Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention, dies sind Personen, die in Deutschland die Rechtsstellung nach § 51 I AuslG erhielten oder im Ausland als Flüchtlinge im Sinne der GFK anerkannt wurden und ins Bundesgebiet übernommen wurden
Recht auf Wiederkehr	➔ Wiederkehroption
rechtmäßiger Aufenthalt	Aufenthalt der durch eine ➔ Aufenthaltsgenehmigung oder eine ➔ Aufenthaltsfiktion vermittelt wird oder bei einer Befreiung von der Aufenthaltsgenehmigungspflicht vorliegt
Regel-Ausweisung	Reduzierung des Ausweisungsermessens der Ausländerbehörde durch gesetzliche Vorgaben
Sichtvermerk	anderer Ausdruck für ➔ Visum

Verfestigung	Ein langjähriger, rechtmäßiger Aufenthalt eines Ausländers führt zu seiner Verfestigung, d.h. einem Rechtsanspruch auf weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet. Die Verfestigung wird durch den Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis und insbesondere durch den Besitz einer Aufenthaltsberechtigung dokumentiert
Versagungsgründe	Umstände im Sinne von §§ 7 und 8 AuslG, die auch bei Vorliegen eines Rechtsanspruches der Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung entgegenstehen können
Visum	kurzfristige Aufenthaltsgenehmigung, die von der deutschen Auslandsvertretung erteilt wird
Wiederkehroption	Recht für bestimmte Ausländergruppen, nach dem Verlassen des Bundesgebietes unter bestimmten Voraussetzungen nach Deutschland zurückzukehren

Literaturverzeichnis

Deutsches Ausländerrecht

Verlag C.H. Beck, München, dtv-Nr. 5537

Ausländerrecht

Nomos-Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

Kanein / Renner: Ausländerrecht (Kommentar)

Verlag C.H. Beck, München

Zeitschriften:

Informationsbrief Ausländerrecht (InfAuslR)

Luchterhand Verlag, Neuwied

Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR)

Nomos-Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

Anhang

Entwurf: Reform Staatsangehörigkeitsrecht

Stand: 13. Januar 1999

Arbeitsentwurf für ein

Erstes Gesetz zur Reform des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Ausländergesetzes

Das Ausländergesetz vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2584), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 85 bis 87 werden durch die folgenden §§ 85 bis 87a ersetzt:

§ 85

Einbürgerungsanspruch für junge Ausländer

(1) Ein Ausländer, der rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, ist auf einen vor Vollendung des 18. Lebensjahres gestellten Antrag einzubürgern, wenn er

1. rechtmäßig seit fünf Jahren im Inland in familiärer Lebensgemeinschaft mit einem Elternteil lebt, der eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung besitzt,

2. eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung besitzt oder nach § 2 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes vom 18. Dezember 1990, zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. April 1997 (BGBl. I S. 751), als Ausländer unter 16 Jahren vom Erfordernis einer Aufenthaltsgenehmigung befreit ist und

3. nicht wegen einer Straftat verurteilt worden ist.

Die Voraussetzungen von Satz 1 Nr. 1 müssen spätestens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Ausländers erfüllt sein.

(2) Ein Ausländer, der rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, ist auf einen vor Vollendung des sechsten Lebensjahres gestellten Antrag einzubürgern, wenn er im Inland in familiärer Lebensgemeinschaft mit einem Elternteil lebt und gemeinsam mit diesem nach den Vorschriften dieses Abschnitts eingebürgert werden soll.

§ 86

Einbürgerungsanspruch für Ausländer mit längerem Aufenthalt

Ein Ausländer, der seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, ist auf Antrag einzubürgern, wenn er

1. schriftlich erklärt, daß er sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bekennt,

2. eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung besitzt oder nach § 2 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes vom 18. Dezember 1990, zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. April 1997 (BGBl. I S. 751), als Ausländer unter 16 Jahren vom Erfordernis einer Aufenthaltsgenehmigung befreit ist,

3. nicht wegen einer Straftat verurteilt worden ist und

4. den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Sozial- oder Arbeitslosenhilfe bestreiten kann.

§ 87

Einbürgerungsanspruch für Ehegatten

(1) Ein Ausländer, der mit einem deutschen Staatsangehörigen verheiratet ist, ist auf Antrag einzubürgern, wenn er

1. schriftlich erklärt, daß er sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bekennt,

2. seit drei Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat,

3. mit dem deutschen Staatsangehörigen seit zwei Jahren in ehelicher Lebensgemeinschaft lebt,

4. eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung besitzt,

5. nicht wegen einer Straftat verurteilt worden ist und

6. den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Sozial- oder Arbeitslosenhilfe bestreiten kann.

(2) Für den ausländischen Ehegatten eines nach § 86 einzubürgernden Ausländers gilt Absatz 1 entsprechend, wenn beide die Einbürgerung beantragen.

(3) Wird die Ehe bei einer beantragten Einbürgerung nach Absatz 1 durch den Tod des deutschen, bei einer beantragten Einbürgerung nach Absatz 2 durch den Tod des nach § 86 einzubürgernden Ehegatten aufgelöst, dann wird das Einbürgerungsverfahren auf der bisherigen Rechtsgrundlage fortgeführt, wenn der Ausländer in familiärer Lebensgemeinschaft mit einem minderjährigen Kind aus der Ehe lebt, das die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Der nach Satz 1 erforderliche Einbürgerungsantrag kann noch innerhalb eines Jahres nach der Auflösung der Ehe nachgeholt werden, in den Fällen des Absatzes 2 auch dann, wenn der verstorbene Ehegatte die Einbürgerung nicht beantragt hatte.

§ 87a

Ausschlußgründe

Ein Anspruch auf Einbürgerung nach den §§ 85 Abs. 1, 86 und 87 besteht nicht, wenn

1. eine Verständigung mit dem Einbürgerungsbewerber in deutscher Sprache nicht möglich ist,

2. ein Ausweisungsgrund nach § 46 Nr. 1 vorliegt oder

3. tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, daß der Einbürgerungsbewerber Bestrebungen verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

2. § 88 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter "§ 85 Nr. 4 und § 86 Abs. 1 Nr. 2" durch die Wörter "§ 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 86 Nr. 3 und § 87 Abs. 1 Nr. 5" ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Bei mehreren Verurteilungen zu Geld- oder Freiheitsstrafen im Sinne von Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 sind diese mit der Folge zu addieren, daß ein Einbürgerungsanspruch nach den §§ 85 bis 87a nicht besteht, wenn sich eine Geldstrafe von mehr als 270 Tagessätzen oder eine Freiheitsstrafe von mehr als neun Monaten ergäbe; treffen Geld- und Freiheitsstrafen zusammen, erfolgt eine Addition mit der Maßgabe, daß ein Tagessatz einem Tag Freiheitsstrafe entspricht.

3. § 89 wird wie folgt gefaßt:

§ 89

Berechnung der Aufenthaltsdauer im Inland/Aufenthaltsunterbrechungen

(1) Bei der Berechnung der für eine Einbürgerung nach den § 85 Abs. 1, §§ 86 und 87 notwendigen Dauer des gewöhnlichen Aufenthalts werden die Zeiten nicht berücksichtigt, in denen der Aufenthalt im Inland lediglich zur Durchführung des Asylverfahrens gestattet war, wenn weder eine unanfechtbare Anerkennung als Asylberechtigter erfolgt noch eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis nach § 35 Abs. 1 erteilt worden ist. Zeiten eines nicht rechtmäßigen Aufenthalts im Inland werden berücksichtigt, wenn die fehlende Rechtmäßigkeit darauf beruht, daß der Ausländer nicht rechtzeitig die erstmals erforderliche Erteilung oder die Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung beantragt hat.

(2) Im Zeitpunkt der Einbürgerung nach den § 85 Abs. 1, §§ 86 und 87 muß die geforderte Dauer des gewöhnlichen Aufenthalts unmittelbar vor der Einbürgerung ohne Unterbrechung im Inland verbracht worden sein. Eine Unterbrechung im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn die Dauer eines Aufenthalts im Ausland sechs Monate übersteigt. Der Aufenthalt im Inland gilt als unterbrochen, wenn im zu berücksichtigenden Zeitraum die Summe der Auslandsaufenthalte die Summe der Aufenthalte im Inland zeitlich überwiegt.

4. In § 90 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „300“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes

Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (RGBl. I S. 583 - BGBl. III 102-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. durch Anerkennung als Spätaussiedler, dessen Ehegatte oder Abkömmling (§ 7),“

2. Dem § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3)Durch die Geburt im Inland erwirbt das Kind ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn

1. ein Elternteil im Geltungsbereich des Gesetzes geboren wurde oder vor Vollendung des 14. Lebensjahres seinen Aufenthalt genommen hat und

2. im Zeitpunkt der Geburt des Kindes im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Aufenthaltsberechtigung ist.

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit wird durch den für die Beurkundung der Geburt des Kindes zuständigen Standesbeamten festgestellt.“

3. § 7 wird wie folgt gefaßt:

§ 7

Der Spätaussiedler, sein ausländischer Ehegatte, wenn die Ehe in den Aussiedlungsgebieten mindestens drei Jahre bestanden hat, und seine Abkömmlinge erwerben mit der Erteilung der Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 829), geändert durch Art. 30 des Arbeitsförderungsreformgesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), die deutsche Staatsangehörigkeit.

4. Die §§ 8 und 9 werden durch die folgenden §§ 8 und 9 ersetzt:

§ 8

(1) Ein Ausländer kann auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn er

1. schriftlich erklärt, daß er sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bekennt,

2. seit fünf Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat,

3. eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung besitzt,

4. den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Sozial- oder Arbeitslosenhilfe bestreiten kann und

5. keinen Ausweisungsgrund nach § 46 Nr. 1 bis 4, § 47 Abs. 1 oder Abs. 2 des Ausländergesetzes erfüllt;

von der in Nummer 4 bezeichneten Voraussetzung kann abgesehen werden, wenn der Ausländer aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde den Lebensunterhalt nicht ohne Inanspruchnahme von Sozial- oder Arbeitslosenhilfe bestreiten kann.

Für ehemals deutsche Staatsangehörige und deren Kinder, für Ehegatten und Kinder deutscher Staatsangehöriger sowie für Personen, die aus deutschsprachigen Gebieten der an die Bundesrepublik Deutschland grenzenden Staaten stammen, genügt abweichend von Satz 1 Nr. 2 ein gewöhnlicher Aufenthalt im Inland von drei Jahren. Zur Vermeidung einer besonderen Härte können ehemals deutsche Staatsangehörige, deren Kinder sowie Ehegatten und Kinder deutscher Staatsangehöriger, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, auch eingebürgert werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen von Satz 1 Nr. 2 bis 4 nicht vorliegen.

(2) Bei der Entscheidung über einen Antrag nach Absatz 1 ist zu berücksichtigen, ob der Ausländer in die rechtlichen, sozialen und kulturellen Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland eingeordnet ist, insbesondere über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. Bei der Einbürgerung von Asylberechtigten, in die deutsche Obhut übernommenen ausländischen Flüchtlingen sowie Staatenlosen ist deren besonderes Schicksal angemessen zu berücksichtigen.

§ 9

Ein Ausländer, der rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, kann auf seinen Antrag mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern eingebürgert werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Einbürgerung besteht. Die Dauer des gewöhnlichen Aufenthalts im Inland soll drei Jahre nicht unterschreiten. § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist anzuwenden.

5. § 13 wird wie folgt gefaßt:

§ 13

Ein Ausländer kann auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn ein gewöhnlicher Aufenthalt im Inland nicht gegeben ist, aber Bindungen an Deutschland bestehen, die eine Einbürgerung rechtfertigen; sie kann hiernach insbesondere in Betracht kommen für ehemals deutsche Staatsangehörige und deren Kinder sowie für Ehegatten und Kinder deutscher Staatsangehöriger, auch wenn sie nicht staatenlos sind. § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist anzuwenden."

6. § 17 Nr. 2 und § 25 werden aufgehoben.

7. An § 17 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. durch Eintritt in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates (§ 28).“

8. Nach § 27 wird folgender § 28 eingefügt:

§ 28

Wer freiwillig in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates eintritt, verliert die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.

9. § 37 wird wie folgt gefaßt:

§ 37

Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach diesem Gesetz ist auch ein Minderjähriger, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, sofern er nicht nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches geschäftsunfähig ist; die Verfahrenshandlung bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Für die Vornahme einer Verfahrenshandlung durch einen geschäftsfähigen Betreuten ist die Zustimmung des Betreuers erforderlich.

10. In § 38 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter "100 Deutsche Mark, für die Beibehaltungsgenehmigung 500 Deutsche Mark" gestrichen.

11. In § 39 werden nach den Wörtern „allgemeine Verwaltungsvorschriften“ die Wörter „über die Ausführung dieses Gesetzes und“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit

Das Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (BGBl. I S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942), wird wie folgt geändert:

1. Der Zweite Abschnitt wird aufgehoben.

2. § 17 Abs. 2 und Abs. 3 werden wie folgt gefaßt:

„(2) Hat der Erklärende oder der Antragsteller seinen dauernden Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so ist das Bundesverwaltungsamt zuständig.

(3) Ändert sich im Lauf des Verfahrens der die Zuständigkeit begründende dauernde Aufenthalt des Betroffenen, so kann die bisher zuständige Behörde das Verfahren fortführen, wenn der Betroffene einverstanden ist und die nunmehr zuständige Behörde zustimmt."

Artikel 4

Änderung des Personenstandsgesetzes

§ 70 Nr. 5 des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) wird wie folgt gefaßt:

„5. die Feststellung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes,"

Artikel 5

Überleitung der Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes in die deutsche Staatsangehörigkeit

Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes besitzt, erwirbt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit, Spätaussiedler sowie ihre nichtdeutschen Ehegatten und Abkömmlinge im Sinne von § 4 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 829), geändert durch Art. 30 des Arbeitsförderungsreformgesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), nur dann, wenn ihnen eine Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes in dieser Fassung erteilt ist.

Artikel 6

Außerkrafttreten bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. § 4 Abs. 3 Satz 3 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 829), geändert durch Art. 30 des Arbeitsförderungsreformgesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594).

2. Die Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-2, veröffentlichten bereinigten Fassung.

3. Die Verordnung zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 20. Januar 1942 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-4, veröffentlichten bereinigten Fassung.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Fortbildung: Migrationssozialarbeit

Fortbildung mit Berufsabschluß: Geprüfter Sozialberater/Geprüfte Sozialberaterin- Schwerpunkt Migrationssozialarbeit

Das Institut für berufliche Bildung und Weiterbildung e.V. bietet eine Ausbildung zum Sozialberater für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familien, seit September 1998 mit neuen Ausbildungsinhalten, an. Die Lehrgangsinhalte wurden an die Erfordernisse heutiger Migrationssozialarbeit angepaßt (Betreuung von Spätaussiedlern, Flüchtlingen, Arbeitsmigranten) und beinhalten eine allgemeine sozialpädagogische Qualifizierung.

Ziel dieser Fortbildung mit Berufsabschluß ist es, Mitarbeiter/innen in sozialpädagogischen Einrichtungen für die Migrationssozialarbeit durch einen bundesweit anerkannten Berufsabschluß zu qualifizieren und so deren Arbeitsplätze zu sichern.

Migranten werden in vielen sozialen Arbeitsfeldern beraten und betreut, daher ist eine erweiterte Beratungskompetenz im Bereich Migration auch für sozialpädagogische Mitarbeiter wünschenswert.

Die Ausbildung richtet sich aber in erster Linie an die Mitarbeiter/innen, die im Bereich der Migrationssozialarbeit bei gestiegenen Anforderungen (auch ehrenamtlich) tätig sind, dort seit Jahren wertvolle praktische Arbeit leisten, die aber über keinen der vom Träger geforderten Berufsabschlüsse verfügen. Ihnen kann durch die Teilnahme an der Ausbildung evtl. die Möglichkeit eines Einstieg in ein reguläres Beschäftigungsverhältnis gegeben werden.

Nicht zuletzt sind es nach wie vor die Migranten selbst, die mit diesem Fortbildungsberufsabschluß qualifiziert werden können. Es gibt z.B. in der Schulsozialarbeit, in der Jugendkulturarbeit eine Nachfrage nach Betreuern ausländischer Kinder durch Migranten selbst.

Auch der Regierungswechsel mit neuen Prioritäten im Bereich Migration und die kommenden gesetzlichen Neuregelungen lassen den Qualifizierungsbedarf für eine gemeinsame Migrationssozialarbeit wachsen.

Die Absolventen des Fortbildungsberufsabschlusses bringen eine nicht mit anderen Berufsgruppen vergleichbare Spezialisierung im Bereich Migration bei gleichzeitiger sozialpädagogischer Basiskompetenz mit.

Die differenzierte und ständigen Neuerungen unterworfene rechtliche Situation der Migranten, die Fragen der Integration und die psychosoziale Betreuung erfordern komplexe Spezialkenntnisse, denen das neue Ausbildungskonzept Rechnung trägt.

(Vgl. Sozialberaterfortbildungsverordnung vom 23. Juli 1982. Die Genehmigung des Ausbildungskonzeptes entsprechend der erweiterten der Prüfungsordnung erfolgte am 10.08.98 durch das Kultusministerium Sachsen-Anhalt.)

Bei der vom ibbw e.V. in Kooperation mit Works gGmbH angebotenen Maßnahme handelt es sich um Fernunterricht mit begleitenden Seminaren, Arbeitsgruppen und regelmäßigen Leistungskontrollen. Der Fernunterricht bietet eine stetige Qualitätskontrolle des Lehrmaterials durch die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU-Zulassungsnummer: 534498 v). Die Lehrgangsdauer beträgt insgesamt 20 Monate plus staatlich geregelte Abschlußprüfung. Die prüfende Behörde für das gesamte Bundesgebiet ist das Regierungspräsidium Dessau.

Das ibbw bietet den Fortbildungsberufsabschluß zum Geprüften Sozialberater/zur Geprüften Sozialberaterin in Zusammenarbeit mit WORKS in Wittenberg an. WORKS ist verantwortlich für den Präsenzunterricht und die Arbeitsgruppen, das ibbw führt den Fernunterricht durch. WORKS prüft vor Lehrgangsbeginn kostenlos und unverbindlich die Zugangsvoraussetzungen der Teilnehmer in Zusammenarbeit mit dem Regierungspräsidium Dessau. Dieser Abschluß, der ursprünglich zur Qualifizierung der Migranten selbst vorgesehen war, erfordert als Zugangsvoraussetzung keinen Berufsabschluß, der Nachweis von Fachpraxis plus Sprachkenntnissen genügen in der Regel.

Teilnehmen können Mitarbeiter/innen in Sozialorganisationen, die ihre Ausbildung durch eine Spezialisierung im Bereich Migrationssozialarbeit ergänzen wollen, um Ihre beruflichen Chancen zu verbessern oder um ihr Beschäftigungsverhältnis durch den Nachweis eines Berufsabschlusses zu sichern. Teilnehmen kann auch, wer noch nicht über eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung verfügt, aber Vorerfahrungen im Bereich Migrationssozialarbeit oder Sozialarbeit mitbringt. Zu Informationen über die Inhalte der Fortbildung, die Lehrgangsorganisation und die Kosten können Sie sich beim ibbw unter der Telefonnummer 0551/548 22 0 unverbindlich beraten lassen.

Das ibbw e.V. bietet folgende Weiterbildungen an:

Für Mitarbeiter/innen, die eine Qualifizierung zur Migrationssozialarbeit mit Flüchtlingen, (Spät-)Aussiedlern und Arbeitsmigranten anstreben; die Interesse an praxisorientierten Beratungshilfen, fundierten Rechtskenntnissen und psychosozialen Eingliederungshilfen haben und die keinen zusätzlichen Berufsabschluß und keine pädagogische Qualifizierung benötigen, bieten wir diesen Fernlehrgang an.

Kursdauer: 12 Monate. Kosten: 1. 680,- DM. Zulassungs-Nr: 76 82 98 v.

Für alle, die in der Beratung und Betreuung von Flüchtlingen mehr Rechtssicherheit und Handlungskompetenz anstreben, sind das Leistungsrecht und die aufenthaltsrechtliche Situation von Flüchtlingen im Asylverfahren bedeutsam. Fluchtursachen und psychosoziale Folgen, die soziale Situation bleibeberechtigter Flüchtlinge, Integration und Antirassismus sind weitere Themen dieses Fernlehrgangs. Kursdauer: 9 Monate. Kosten: 720,- DM. Zulassungs-Nr: 76 72 97 v.

⇒ Arbeitshilfen für die Beratung von (Spät-)Aussiedlern (Fernkurs)

Wer Aussiedler berät und betreut oder sich darauf vorbereiten möchte, findet in diesem Fernlehrgang aktuelle rechtliche und förderrechtliche Fragen verständlich erläutert. Außerdem werden sozialpädagogische Themen wie Gemeinwesenarbeit, Integrationskonzepte und handlungsorientiertes Sprachlernen aufgegriffen. Kursdauer: 8 Monate. Kosten: 640,- DM. Zulassungs-Nr: 74 63 95.

Zu allen Fernlehrgängen bieten wir auf Wunsch zusätzlich Seminare vor Ort an.

Bitte fordern Sie Infomaterial an und lassen Sie sich unverbindlich beraten! Telefon: ibbw 0551/ 5 48 22 10

Das Institut für berufliche Bildung und Weiterbildung e.V. bietet seit September 1998 neu an:

Fortbildung zum Geprüften Sozialberater/ zur Geprüften Sozialberaterin - Schwerpunkt Migrationssozialarbeit -

Bundesweit anerkannter Berufsabschluß
Sozialberater für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familien

Eine fachlich fundierte Ausbildung zu Theorien und Methoden sozialer Arbeit, zu Kommunikation und Beratung, Pädagogik und Psychologie. Außerdem eine einmalig umfassende Qualifizierung in aktuellen Fragen des Rechts und zur psychosozialen Betreuung und Integration von Migranten:

- Gesellschafts- und arbeitsmarktpolitische Aspekte der Zuwanderung
- Hintergründe der weltweiten Flüchtlingsbewegungen
- Geschichte der Aussiedlung
- Arbeitsmigration in Deutschland
- Identität und Integration
- Eingliederungshilfen und psychosoziale Betreuung
- Rassismus und interkulturelle Kompetenz
- rechtliche und förderrechtliche Fragen

Das Lehrgangskonzept sieht einen **Fernlehrteil** mit 22 Lehrbriefen, 116 Stunden **Präsenzunterricht und regionale Arbeitsgruppen** und vor. Die Seminare werden als Blockseminare angeboten, so daß der berufliche Freistellungsaufwand minimal ist.

Teilnehmen können Mitarbeiter/innen in Sozialorganisationen, auch ohne abgeschlossene pädagogische Ausbildung, die aber Vorerfahrungen im Bereich Migrationssozialarbeit oder Sozialarbeit mitbringen. Dies können z.B. ehrenamtliche Mitarbeiter/innen sein oder Quereinsteiger mit anderen Berufsabschlüssen und Studienabbrecher, die in diesem Bereich tätig sind und denen ein vom Träger geforderter Berufsabschluß fehlt. Der Kurs ist unter der Nummer 53 44 98 v von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht in Köln zugelassen. Eine Förderung nach SGB III ist nach Prüfung der individuellen Voraussetzungen ggfs. möglich. Seminarort Wittenberg, weitere Seminarorte auf Anfrage. Beginn Januar/ März 1999. **Kursdauer:** 20 Monate. **Kosten:** 5 976,- DM. **ZFU- Nr:** 53 44 98 v.

Bitte lassen Sie sich unverbindlich beraten: Telefon 05 51/ 5 48 22 10

**Förderverein
Niedersächsischer
Flüchtlingsrat e. V.**

Zwischenbericht

VON DEUTSCHLAND
IN DEN
TÜRKISCHEN FOLTERKELLER

ZUR RÜCKKEHRGEFÄHRDUNG VON KURDEN

DOKUMENTATION

DES NIEDERSÄCHSISCHEN FLÜCHTLINGSRATS

Februar 1999

Geschäftsstelle, Lessingstr. 1, 31 135 Hildesheim, Tel.: 0 51 21/1 56 05, Fax: 0 51 21/3 16 09
e-mail: buero@fluerat-nds.comlink.apc.org